

Bericht^{*)}

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/119 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und
Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz – StVergAbG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/287, 15/312 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und
Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz – StVergAbG)**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Andreas
Pinkwart, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/33 –**

**Eigenheimerwerb nicht erschweren – weitere Belastungen für Beschäftigte
und Betriebe der Bauwirtschaft und für Familien vermeiden**

**Bericht der Abgeordneten Reinhard Schultz (Everswinkel), Dr. Michael Meister,
Kerstin Andreae und Dr. Andreas Pinkwart**

1. Verfahrensablauf

- a) – Drucksache 15/119 –

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in seiner 12. Sitzung am 3. Dezember 2002 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung und auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Die

Vorlage wurde nachträglich dem Ausschuss für Tourismus in der 16. Sitzung am 19. Dezember 2002 sowie dem Rechtsausschuss in der 19. Sitzung am 16. Januar 2003 zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wird zu dem Gesetzentwurf gemäß § 96 der Geschäftsordnung gesondert votieren. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 18. Dezember 2002, am 29. Januar und 12. Februar 2003 und abschließend am 19. Februar 2003 beraten. Am 15. Januar 2003 hat er eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchgeführt.

^{*)} Die Beschlussempfehlung ist als Drucksache 15/480 gesondert verteilt worden.

b) – Drucksachen 15/287, 15/312 –

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 19. Sitzung am 16. Januar 2003 denselben Ausschüssen überwiesen wie der Koalitionsentwurf. Der Finanzausschuss und die mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf der Bundesregierung zusammen mit dem Koalitionsentwurf beraten. Der Haushaltsausschuss wird sein Votum gemäß § 96 der Geschäftsordnung gesondert abgeben.

c) – Drucksache 15/33 –

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag in seiner 19. Sitzung am 16. Januar 2003 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den Antrag in seiner 9. Sitzung am 12. Februar 2003 beraten.

2. Inhalt der Vorlagen

a) und b) – Drucksache 15/119 – und – Drucksachen 15/287, 15/312 –

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen wird angestrebt, unter ökonomischen, ökologischen und unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten fragwürdige Steuervergünstigungen und Ausnahmetatbestände abzubauen, um einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung mit einem umfassenden und durchgreifenden Abbau von Subventionen sowie einer Verbreiterung der Einnahmehasis näher zu kommen. Die Vorlagen gehen davon aus, dass das Steuersystem in der Vergangenheit zunehmend unterschiedlichen Lenkungszwecken gedient und als Ganzes an Transparenz und Verständlichkeit verloren habe. Ferner sei die wesentliche Zielsetzung der Steuererhebung, die in der Erzielung von Einnahmen liege, in den Hintergrund gerückt. Durch einen breit angelegten und sozial ausgewogenen Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen solle mit den Gesetzentwürfen die Steuergerechtigkeit und Steuertransparenz erhöht und dem öffentlichen Haushalt die erforderlichen Einnahmen zur Finanzierung seiner Aufgaben verschafft werden.

Die Gesetzentwürfe sehen im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Aufhebung der Steuerfreiheit von Sachprämien (allgemein) sowie Anhebung des Pauschalsteuersatzes (Miles and More) (§ 3 Nr. 38 EStG und § 37a EStG),
- Abschaffung des Abzugs von Aufwendungen für Geschenke als Betriebsausgaben, soweit es sich nicht um Werbeartikel handelt (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG),
- Nichtanerkennung der Bildung von Jubiläumsrückstellungen (§ 5 Abs. 4 EStG) sowie Auflösung der bisherigen Jubiläumsrückstellungen über drei Jahre jeweils zu mindestens einem Drittel (§ 52 Abs. 12c EStG),
- Abschaffung des sog. Lifo-Verfahrens bei der Vorratsbewertung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG),
- Erhöhung der Pauschalierung für die private Pkw-Nutzung von bisher monatlich 1 v. H. auf 1,5 v. H. des Listenpreises (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG),
- gesetzliche Regelung der bisherigen Praxis zur steuerlichen Behandlung des anschaffungsnahe Aufwands (§§ 6 und 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG, R 157 Abs. 4 EStR),
- gesetzliche Normierung der bisherigen Verwaltungsregelung zur zeitanteiligen Inanspruchnahme von AfA unter Abschaffung der Halbjahresregelung (§ 7 Abs. 1, 2 und 5 EStG, R 44 Abs. 2 EStR),
- Vereinheitlichung der linearen Gebäudeabschreibung auf 2 v. H. (§ 7 Abs. 4 EStG),
- Senkung der degressiven Abschreibung für Gebäude von 5 v. H. auf 3 v. H. für die ersten acht Jahre und auf 2 v. H. für die nächsten 38 Jahre (§ 7 Abs. 5 EStG),
- Begrenzung des Verlustabzugs auf die Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer bzw. auf die Hälfte des Gewinns aus Gewerbebetrieb nach Berücksichtigung der Hinzurechnungen und Kürzungen bei der Gewerbesteuer (sog. Mindestbesteuerung, § 10d EStG, § 10a GewStG),
- Versagung des Übergangs von Verlusten bei Verschmelzungen bzw. Spaltungen auf den Rechtsnachfolger (§§ 4, 12, 15 und 16 UmwStG),
- Anhebung der Entgeltgrenze bei Vermietung und Verpachtung für vollen Werbungskostenabzug auf drei Viertel der ortsüblichen Miete (§ 21 Abs. 2 EStG),
- Neuregelung der Besteuerung privater Veräußerungsgewinne mit einem Steuersatz von 15 v. H. für Wertpapiere und vermietete Immobilien (§ 23 EStG) mit Verifikation durch Kontrollmitteilungen (§ 23a EStG),
- Jahressteuerbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne (§ 24b EStG),
- Erweiterung der Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen, Aufhebung des sog. Bankgeheimnisses sowie Einführung eines allgemeinen Ordnungsmerkmals (§ 45d Abs. 1 EStG, §§ 30a, 139a AO),
- Verteilung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden auf mehrere Jahre (Wiedereinführung § 82b EStDV),
- Abschaffung der Verlustverrechnung beim sog. Mantelkauf durch Streichung des Tatbestandsmerkmals der Betriebsvermögenszuführung (§ 8 Abs. 4 Satz 2 bis 4 KStG),
- Nichtanerkennung der Mehrmütterorganschaft im Bereich der Körperschaftsteuer (§ 14 KStG),
- Nichtanerkennung der Rückwirkung der körperschaftsteuerlichen Organschaft (§ 14 KStG),
- Ausdehnung der Regelung des § 14 Abs. 3 KStG auf alle Unternehmen, die dem Grundsatz der Spartentrennung unterliegen,
- Verringerung der Verrechnung des Körperschaftsteuerguthabens von 1/6 auf 1/7 der Gewinnausschüttungen sowie Begrenzung der Verrechnung auf die Hälfte der festgesetzten Körperschaftsteuer (§ 37 KStG),

- Aufhebung der gewerbsteuerlichen Organschaft (§ 2 Abs. 2 GewStG),
- Hinzurechnung von 25 v. H. der Leasing-Raten, Mieten und Pachten (§ 8 Nr. 7 GewStG),
- Einführung eines besonderen Besteuerungsverfahrens für im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmen, die ausschließlich auf elektronischem Weg Dienstleistungen an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbringen (§ 3a Abs. 3a und § 18 Abs. 4c UStG),
- Wegfall des ermäßigten Steuersatzes für sog. Kombiartikel (§ 12 Abs. 2 UStG),
- Einführung des Regelsteuersatzes bei der Umsatzbesteuerung von Tieraufzucht und Tierhaltung sowie Pflanzenanzucht (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und 4 UStG),
- Einführung des Regelsteuersatzes bei der Umsatzbesteuerung von gartenbaulichen Erzeugnissen, wie Blumen, Zierpflanzen u. a. (Nr. 6 bis 9 der Anlage zu § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UStG), von sog. landwirtschaftlichen Vorprodukten (Nr. 1, 19, 23, 37, 45 und 48 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG) sowie von Leistungen der Zahntechniker und bestimmten Leistungen der Zahnärzte (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG),
- Senkung des Pauschsteuersatzes bei der Durchschnittsatzbesteuerung für landwirtschaftliche Betriebe von 9 v. H. auf 7 v. H. (§ 24 UStG),
- Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Personenbeförderung im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG),
- Schaffung neuer Dokumentationspflichten im Bereich der Verrechnungspreise, erweiterte Möglichkeiten des Finanzamts im Falle verletzter Dokumentationspflichten (§ 90 Abs. 3, § 162 Abs. 2 bis 4 AO),
- Abschaffung des Schutzes vor der Hinzurechnungsbesteuerung durch Doppelbesteuerungsabkommen durch Streichung des § 10 Abs. 5 AStG sowie Abschaffung der Begünstigung bestimmter Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter bei der Besteuerungshöhe (§ 10 Abs. 7 AStG), Modernisierung des Aktivitätskatalogs des § 8 Abs. 1 AStG,
- Einführung eines einheitlichen Familiengrundbetrages von 1 000 Euro und einer Kinderzulage von 800 Euro je Kind für Familien und Alleinstehende mit Kindern bei Förderung im Bestand und Neubau, Absenkung der Einkommengrenze für die Summe der positiven Einkünfte im Zweijahreszeitraum auf 70 000/140 000 Euro zzgl. 20 000 Euro je Kind (§§ 1, 5 und 9 EigZulG),
- Fortführung der Öko-Zulage bei Neubau und bei energetischer Sanierung des Altbaus mit Anhebung auf einheitlich 300 Euro (§ 9 Abs. 3 und 4 EigZulG),
- zeitliche Anwendungsregelung in § 19 EigZulG, wonach die Gesetzesänderungen für Anschaffungs- oder Herstellungsvorgänge gelten, die nach dem Stichtag 31. Dezember 2002 beginnen.

c) – Drucksache 15/33 –

Mit dem Antrag wird angestrebt, die vorgesehenen Änderungen bei der Eigenheimförderung, der Gebäudeabschrei-

bung sowie bei der Spekulationsfrist für Immobilien aus familien- und wirtschaftspolitischen Gründen abzulehnen und die Bundesregierung aufzufordern, die Pläne zur Einschränkung der Eigenheimzulage fallen und die Sätze für die Gebäudeabschreibung unverändert zu lassen. Mit der geplanten Einschränkung der Eigenheimzulage werde der Kreis der Geförderten auf diejenigen Familien beschränkt, die sich aus finanziellen Gründen ein Eigenheim kaum leisten könnten. Ferner werde die Dauer der Kapitalbildung bei eingeschränkter staatlicher Förderung verlängert. Die Veränderungen bei der Eigenheimzulage sowie die im Immobilienbereich geplante Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen nebst Beseitigung der Spekulationsfrist führten zu unabsehbaren Auswirkungen auf die Betriebe der Bauwirtschaft und deren Arbeitnehmer. Durch sinkende Umsätze und steigende Arbeitslosigkeit werde es zu Belastungen der öffentlichen Haushalte kommen.

3. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 15. Januar 2003 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
- American Chamber of Commerce in Germany
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrtunternehmen
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände
- Börsenverein des Deutschen Buchhandels
- Bund der Steuerzahler
- Bund Deutscher Finanzrichter
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
- Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesverband Deutscher Leasingunternehmen
- Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen
- Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
- Bundesverband Investment und Asset Management
- Bundesverband Junger Unternehmer
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände
- Deutsche Bahn AG
- Deutsche Börse AG
- Deutsche Bundesbank
- Deutsche Lufthansa

- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Bauernverband
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Mieterbund
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Deutscher Städtetag
- Deutscher Steuerberaterverband
- Deutsches Aktieninstitut
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
- Deutsches Verkehrsforum
- empirica, Wirtschaftsforschung GmbH – Ulrich Pfeiffer
- Fachverband Deutscher Floristen
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Gesamtverband der Werbearbeitel-Wirtschaft
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
- HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung
- ifo Institut für Wirtschaftsforschung
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
- Institut Finanzen und Steuern
- Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel
- Institut für Wirtschaftsforschung Halle
- Norddeutsche Affinerie AG
- Prof. Dr. Albert J. Rädler
- Prof. Dr. Bert Rürup
- Prof. Dr. Harald Schaumburg
- Prof. Dr. Hartmut Söhn
- Prof. Dr. Johann Eekhoff
- Prof. Dr. Lorenz Jarass
- Prof. Dr. Norbert Krawitz
- Prof. Dr. Paul Kirchhof
- Prof. Dr. Peter Bareis
- Prof. Dr. Rudolf Hickel
- Prof. Dr. Wolfgang Schön
- Prof. Dr. Wolfgang Wiegard
- Prof. Dr. Wolfram Reiß
- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
- Threadneedle Investment Services Ltd.
- Unternehmensgrün
- VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau
- ver.di, Fachbereich Finanzdienstleistungen
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland

- Verband der Automobilindustrie
- Verband der Chemischen Industrie
- Verband der Deutschen Süßwarenindustrie
- Verband der Privaten Bausparkassen
- Verband des Deutschen Blumen-Groß- und Importhandels
- Wirtschaftsprüfer Christoph Lorenz
- Wirtschaftsprüferkammer
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
- Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft
- Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Zentralverband Gartenbau
- Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) und b) – Drucksache 15/119 – und – Drucksachen 15/287, 15/312 –

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 9. Sitzung am 19. Februar 2003 beraten und empfiehlt die Annahme der Gesetzentwürfe – Drucksachen 15/119, 15/287 – in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Anträge mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 12. Sitzung am 19. Februar 2003 beraten und empfiehlt die Annahme der Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Gesetzentwürfe in seiner 12. Sitzung am 19. Februar 2003 beraten und empfiehlt die Annahme der Gesetzentwürfe in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlagen in seiner 8. Sitzung am 19. Februar 2003 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 15/287 – sowie der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/312 – in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP. Ferner empfiehlt der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft einstimmig, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/119 – für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die Vorlagen in seiner 7. Sitzung am 19. Februar 2003 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/119 in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge zu empfehlen. Ferner empfiehlt der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/287 – für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Gesetzentwürfe in seiner 7. Sitzung am 12. Februar 2003 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme der Gesetzentwürfe in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgenommenen Änderungen.

c) – Drucksache 15/33 –

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat den Antrag in seiner 12. Sitzung am 19. Februar 2003 beraten und empfiehlt die Ablehnung mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag in seiner 7. Sitzung am 12. Februar 2003 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Antrag in seiner 7. Sitzung am 19. Februar 2003 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Ablehnung der Vorlage.

5. Ausschussempfehlung

A. Allgemeiner Teil

a) und b) Entwürfe eines Steuervergünstigungsabbaugesetzes

Die Entwürfe eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen – Drucksachen 15/119, 15/287 – in der vom **Finanzausschuss** veränderten Fassung sind mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen worden.

Die Koalitionsfraktionen hoben im Verlauf der Beratungen hervor, durch den mit den Gesetzentwürfen vorgesehenen weitreichenden Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen werde die Steuergerechtigkeit erhöht und den öffentlichen Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden die erforderlichen Einnahmen zur Finanzierung ihrer Aufgaben gesichert. Mit rund 16 Mrd. Euro veranschlagten Steuermehreinnahmen, von denen rund 58 v. H. den Ländern und Gemeinden zufließen, werde ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Einnahmesituation der öffentlichen Haushalte geleistet. Den Kommunen entstünden Steuermehreinnahmen im Entstehungsjahr von 2,8 Mrd. Euro. Dabei setzten die geplanten Maßnahmen bewusst bei den Gemeinschaftsteuern an, um nicht nur den Bundeshaushalt, sondern auch die Haushalte der Länder und Kommu-

nen in erheblichem Umfang zu entlasten. Es sei unzutreffend, die mit dem Steuervergünstigungsabbaugesetz vorgesehenen Maßnahmen als Steuererhöhungsvorhaben zu bezeichnen, da der gezielte Abbau von Steuervergünstigungen angegangen und auf diesem Wege für mehr Steuerehrlichkeit und Steuergerechtigkeit gesorgt werde. Die Gesetzentwürfe sicherten langfristig die Einnahmegrundlagen insbesondere durch die Verstetigung der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Durch die Begrenzung des Verlustausgleichs werde gleichfalls dem Wegbrechen der Besteuerungsgrundlagen entgegen gewirkt. Der vom Ausschuss beschlossene Sockelbetrag Sorge dafür, dass 90 v. H. der Unternehmen keine Verschlechterung erführen und die Liquidität kleiner und mittelständischer Unternehmen nicht beeinträchtigt werde. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass bei der gegebenen Haushaltslage der Abbau von Subventionen unausweichlich sei und vor diesem Hintergrund die Eigenheimzulage auf Familien mit Kindern zu konzentrieren sei. Auch werde die Fehlallokation der bisherigen Eigenheimförderung beseitigt.

Die vom Finanzausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen beschlossenen Veränderungen der Gesetzentwürfe verdeutlichten überdies, dass die Koalitionsfraktionen die Ergebnisse der vom Finanzausschuss durchgeführten Anhörung eingehend geprüft und berechtigten Belangen Rechnung getragen haben. Dies werde namentlich durch die Änderungen im Bereich der Bewertung des Vorratsvermögens (Lifo-Methode), der Abzugsfähigkeit von Geschenken und der umsatzsteuerlichen Behandlung von Kombiartikeln und gartenbaulichen Erzeugnissen unter Beweis gestellt. Ferner sei der Verzicht auf die Senkung des Durchschnittssatzes für Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie der Vorsteuerpauschale hervorzuheben.

Die Koalitionsfraktionen hoben des Weiteren hervor, dass die vom Ausschuss ausgeklammerte Frage der Abschaffung der gewerbesteuerlichen Organschaft im Rahmen der noch in diesem Jahr anstehenden Gemeindefinanzreform zu erörtern und zu entscheiden sei. Die Einhaltung der Verschuldungskriterien des Maastrichter Vertrages liege in der gesamtstaatlichen Verantwortung und betreffe alle staatlichen Ebenen. Zu den vorgelegten Gesetzentwürfen gebe es keine ökonomisch und sozial vertretbare Alternative.

Die Fraktion der CDU/CSU bezeichnete den Hinweis der Koalitionsfraktionen, die Gesetzentwürfe beträfen den Abbau von Subventionen, für den überwiegenden Teil der vorgesehenen Regelungen als unzutreffend. Diese seien im Subventionsbericht gerade nicht ausgewiesen. Es sei zutreffender, von einem Steuererhöhungsvorhaben zu sprechen. Dieses werde zu einem für die deutsche Wirtschaft äußerst ungünstigen Zeitpunkt beschlossen und zu einer weiteren Verschärfung der ohnehin angespannten wirtschaftlichen Lage beitragen. Es sei – wie die Anhörung des Ausschusses gezeigt habe – mit einer zusätzlichen Wachstumseinbuße von mindestens 0,5 v. H. zu rechnen. Die geplanten Steuererhöhungen seien in der derzeitigen konjunkturellen Situation das falsche politische Signal und wirkten sich negativ auf die Beschäftigungslage aus.

Darüber hinaus sei zu bezweifeln, dass die von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen erwarteten Steuermehreinnahmen tatsächlich erzielbar seien. Die im Verlauf

der Ausschussberatungen von der Bundesregierung übermittelten Berechnungsgrundlagen zu den finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe seien jedenfalls nicht überzeugend gewesen. Somit sei die Plausibilität des Finanztableaus mehr als fraglich und die Höhe der angesetzten Steuermehreinnahmen zweifelhaft. Mit den im Unternehmensbereich geplanten Maßnahmen würden die Standortbedingungen in Deutschland weiter verschlechtert. Namentlich die vorgesehene Erhöhung der Dienstwagenbesteuerung, die Einführung einer Wertzuwachssteuer sowie die Verschlechterung bei der Eigenheimförderung wirkten hier krisenverschärfend.

Die Fraktion der CDU/CSU verwies des Weiteren auf die von ihr in die Gesetzesberatung eingebrachten Anträge, die Gewerbesteuerumlage wieder auf den Stand vor Inkrafttreten des Steuersenkungsgesetzes zu senken und auf die Einführung eines flächendeckenden Kontrollmitteilungssystems zu verzichten. Hiermit könne der Finanznot der Gemeinden kurzfristig Rechnung getragen werden. Die von den Koalitionsfraktionen vorgesehene Einführung von Mindesthebesätzen bei der Gewerbe- und Grundsteuer sei jedenfalls der falsche Weg. Auch beeinträchtigte die vorgesehene Behandlung der aus dem Anrechnungsverfahren entstandenen Körperschaftsteuerguthaben in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise die Eigentumsrechte der betroffenen Unternehmen. Auch das vorgesehene Kontrollmitteilungsverfahren sei verfassungsrechtlich zweifelhaft, da das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht ausreichend beachtet werde. Vor diesem Hintergrund werde die Fraktion der CDU/CSU den Gesetzesvorlagen insgesamt, wie auch den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträgen, nicht zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** vertrat ebenso wie die Fraktion der CDU/CSU die Auffassung, die geplanten Maßnahmen stellten in weiten Teilen nicht die Beseitigung von steuerlichen Ausnahmen, sondern reine Steuererhöhungen dar. Es sei insbesondere auf das Ergebnis der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung zu verweisen, in der die geplanten Rechtsänderungen von den Sachverständigen einhellig aus steuersystematischen Gründen kritisiert und überwiegend abgelehnt worden seien. Zudem sei die Streichung von Steuervergünstigungen und Ausnahmen nur sinnvoll, wenn dies in ein umfassendes Reformkonzept eingebettet werde, bei dem der Bürger darüber gewiss sein könne, dass er insgesamt steuerlich weniger Belastung erfahre. Die Fraktion der FDP kritisierte, dass die von den Koalitionsfraktionen vorgenommenen Änderungen der Gesetzentwürfe beim Verlustabzug nicht konsequent und unzureichend seien. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland würden durch die geplanten Steuerrechtsänderungen mit Folgen für die Investitionsbereitschaft, Unternehmensgründungen und Arbeitsmarktlage weiter verschlechtert. Es müsse damit gerechnet werden, dass das wirtschaftliche Wachstum in Deutschland deutlichen Schaden nehme und sich hieraus negative Rückwirkungen auf die von der Bundesregierung veranschlagten Steuermehreinnahmen aus dem Steuervergünstigungsabbaugesetz ergäben. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass sich, durch die im Ausschuss vorgenommenen Veränderungen, die für die Gemeinden im Jahr 2003 zu erwartenden Steuermehreinnahmen halbierten. So sei ein wirksamer Beitrag zur Stärkung der Kommunalfinanzen nicht erkennbar.

Die Fraktion der FDP verwies des Weiteren auf den von ihr gestellten Antrag gegen die Einführung flächendeckender Kontrollmitteilungen und die Aufhebung des Bankgeheimnisses. Sie rief dazu auf, diese Maßnahmen aus den Gesetzentwürfen herauszunehmen und zunächst die parlamentarische Erörterung des von der Bundesregierung angekündigten Gesetzentwurfs einer Zinsabgeltungsteuer abzuwarten. Die Fraktion der FDP stellte fest, mit der in den Gesetzesvorlagen zum Ausdruck kommenden Steuerpolitik, die ohne ordnungspolitisches Konzept sei, könne die tief greifende Wirtschaftskrise in Deutschland nicht überwunden werden. Die Vorlagen seien vor diesem Hintergrund insgesamt abzulehnen.

Der Finanzausschuss hat im Verlauf seiner Erörterung zu den Gesetzesvorlagen eine Reihe von Berichten der Bundesregierung erhalten und die Beratungen u. a. auf dieser Grundlage fortgeführt. Zu folgenden Punkten fand eine weitgehende Diskussion im Ausschuss statt:

Der Ausschuss setzte sich eingehend mit der geplanten Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs von Geschenken auseinander (§ 4 Abs. 5 EStG). Dem Ausschuss lag zu seinen Beratungen eine Bürgereingabe vor, in der die Beibehaltung der bisherigen Regelungen gefordert wurde. Der Petitionsausschuss hatte um eine Stellungnahme zu dem Anliegen nach § 109 der Geschäftsordnung gebeten.

Die Fraktion der CDU/CSU kritisierte die geplanten Einschränkungen und wies darauf hin, dass die Abgrenzungsfragen insbesondere im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von Streuwerbeartikeln ungeklärt seien. Ferner sei die Auswirkung der Rechtsänderung auf die Werbeartikelbranche nicht absehbar.

Die Koalitionsfraktionen hoben demgegenüber hervor, dass mit der Gesetzesänderung der Abzug betrieblicher Ausgaben, die der privaten Lebensführung zuzurechnen seien, eingeschränkt werden solle. Typische Werbeartikel sollten dagegen weiterhin abzugsfähig bleiben. Mit dem von ihnen eingebrachten Änderungsantrag werde angestrebt, durch Kürzung der Freigrenze von 40 auf 30 Euro das Risiko der Verlagerung von Kosten der privaten Lebensführung in den betrieblichen Bereich zu verringern. Allgemeine Abgrenzungskriterien zwischen Geschenken und Werbeartikeln seien aufgrund der verwaltungsvereinfachenden Pauschalierung entbehrlich wie auch die missbräuchliche Gestaltung von Werbeartikeln ausgeschlossen werden könne.

Die Fraktion der CDU/CSU führte aus, dass die Gesetzentwürfe in vielfacher Hinsicht besondere Belastungen für die Bauwirtschaft mit sich brächten. Zu nennen seien hier die steuerliche Behandlung des anschaffungsnahen Aufwands, die Abschreibungsbedingungen bei Gebäuden und das Eigenheimzulagengesetz. Die geplanten Rechtsänderungen führten mit Sicherheit zu einer Einschränkung der Bautätigkeit mit entsprechend negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die Auftragslage der Unternehmen sowie die Zahl der Insolvenzen.

Dagegen wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, dass die Gesetzentwürfe bezüglich des anschaffungsnahen Aufwands lediglich die gesetzliche Normierung der bisher in den Einkommensteuer-Richtlinien enthaltenen Regelung vorsähen und als Fortführung der bisherigen Verwaltungsanweisung der Rechtssicherheit und der Verwaltungsverein-

fachung dienen. Aufgrund der auch nach der Rechtsänderung zu erwartenden unverändert hohen Bautätigkeit der Steuerpflichtigen seien negative Folgen für die Bauwirtschaft nicht erkennbar. Die mit den Gesetzentwürfen vorgesehene Senkung der degressiven Abschreibung wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen teilweise gemildert. Der Antrag der Koalitionsfraktionen ist mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen worden.

Die Gesetzentwürfe sehen vor, die mit dem Steuerreformgesetz 1990 eingeführte Lifo-Bewertung des Vorratsvermögens, nach der die zuletzt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zuerst wieder veräußert oder verbraucht werden, aufzuheben. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs das Lifo-Verfahren regelmäßig eine Reihe oberer handelsrechtlicher Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verletze. Vor diesem Hintergrund seien die vorgesehenen Einschränkungen grundsätzlich angebracht.

Die Fraktion der CDU/CSU sprach sich hingegen dafür aus, der einschränkenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu folgen, im Übrigen aber das Lifo-Verfahren weiter zuzulassen. In Verbindung mit den bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Einschränkungen im Bereich der Teilwertabschreibung sei insgesamt eine Substanz- und Scheingewinnbesteuerung in erheblichem Umfang festzustellen, die durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung weiter verschärft werde. Der von den Koalitionsfraktionen gestellte Antrag, die Lifo-Methode lediglich bei der Bewertung des Vorratsvermögens im Bereich von Nichteisenmetallen fortzuführen, wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen angenommen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP wandten sich gegen die vorgesehene Anhebung der Dienstwagenbesteuerung auf 1,5 v. H. des Listenpreises. Dies entspreche einer Erhöhung der Privatnutzung um 50 v. H. Die Bundesregierung habe nicht nachweisen können, dass eine entsprechende Wandlung bei der Nutzung von Dienstwagen zu verzeichnen sei. Die Anhebung des privaten Nutzungsanteils sei daher nicht gerechtfertigt. Die Fraktion der CDU/CSU verwies des Weiteren auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass steuerliche Pauschalierungen mit realitätsnahen Werten vorzunehmen seien. Dieses sei hier nicht der Fall.

Demgegenüber vertraten die Koalitionsfraktionen die Auffassung, ein privater Nutzungsanteil von 1,5 v. H. stelle sich für die von der Regelung Betroffenen nach wie vor als finanziell günstig dar, wenn der typische Lebenssachverhalt einbezogen werde, dass durch die Gestellung eines Dienstwagens die Unterhaltung eines privaten Pkw entfalle. Zudem bestehe die Möglichkeit, über ein Fahrtenbuch geringere private Nutzungsanteile nachzuweisen. Das Risiko, mit der vorgesehenen Maßnahme eine verfassungswidrige Regelung zu beschließen, sei damit begrenzt. Für eine Änderung der vorgesehenen Bestimmung bestehe nach Auffassung der Koalitionsfraktionen kein Raum.

Der Ausschuss erörterte eingehend die Frage des Verlustabzugs nach § 10d EStG. Die Gesetzentwürfe sehen vor, den einkommensteuerlichen Verlustvortrag innerhalb derselben Einkunftsart für alle Steuerpflichtigen auf die Hälfte der positiven Einkünfte zu beschränken. Eine entsprechende Bestimmung ist bei der Gewerbesteuer vorgesehen (§ 10a

GewStG), um – wie in der Einkommensteuer – durch zeitliche Streckung des Verlustvortrags eine Verstetigung des Steueraufkommens zu erreichen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP kritisierten, dass sich die vorgesehene Rechtsänderung nachteilig auf die Eigenkapitalausstattung von mittelständischen und jungen Unternehmen auswirke. Die Fraktion der CDU/CSU sprach sich insgesamt gegen die „Mindeststeuer“ aus. Auch seitens der Koalitionsfraktionen wurden im Hinblick auf kleinere Unternehmen und Existenzgründer Zweifel an den vorgeschlagenen Bestimmungen zum Verlustabzug geäußert. Die Koalitionsfraktionen vertraten die Auffassung, dass für kleinere und mittlere Unternehmen die vorgesehene Begrenzung des Verlustabzugs abgemildert werden sollte, und brachten Änderungsanträge in die Ausschussberatungen ein, die zum Schutz für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Existenzgründer einen Sockelbetrag von 100 000 Euro sowohl bei der Einkommensteuer wie auch bei der Gewerbesteuer vorsehen. Die Höhe der Mittelstandskomponente stelle sicher, dass rund 90 v. H. der Unternehmen von der Neuregelung nicht betroffen und weiterhin in der Lage seien, Verluste bis zu dieser Höhe unbegrenzt vorzutragen.

Demgegenüber vertrat die Fraktion der CDU/CSU die Auffassung, die Höhe des Sockelbetrages sei unzureichend und rein fiskalisch bedingt. Die Begrenzung der Verlustverrechnung werde namentlich bei kleinen und mittleren Unternehmen zu Wachstumseinbußen und zum Abbau von Arbeitsplätzen führen. Die Fraktion der FDP wandte sich ebenfalls gegen die Begrenzung des Verlustabzugs. Sie wies insbesondere auf negative Effekte der geplanten Regelung für erfolgreiche Existenzgründungen hin, denen die dringend erforderliche Liquidität entzogen werde. Darüber hinaus sei auch bei der Sanierung von Unternehmen mit Erschwernissen zu rechnen.

Nach den Gesetzentwürfen sollen durch Aufhebung der Veräußerungsfristen Gewinne aus der Veräußerung von privaten Wirtschaftsgütern und aus Termingeschäften besteuert und der Zuwachs an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erfasst werden (§ 23 EStG). Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, mit der Besteuerung privater Veräußerungsgewinne werde das bisherige System der Besteuerung im Privatbereich verändert. Die Neuregelung nähere die private Einnahmeerzielung der Besteuerung des betrieblichen Vermögens an, wobei der geplante Steuersatz bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die vor dem Stichtag angeschafft und nach dem Stichtag veräußert werden, mit 1,5 v. H. des Verkaufspreises im internationalen Vergleich als moderat anzusehen sei. Der zugrunde gelegte Steuersatz von 15 v. H. entspreche zudem dem ab 2005 geltenden Eingangsteuersatz.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte dagegen fest, mit der Rechtsänderung werde der Einstieg in eine Wertzuwachsbesteuerung vollzogen, was abzulehnen sei. Zudem machte sie verfassungsrechtliche Bedenken gegen die von der Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz abweichende Besteuerung der Veräußerungsgewinne geltend.

Die Koalitionsfraktionen wiesen hierzu darauf hin, dass der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich frei in seiner Entscheidung sei, ob und inwieweit er private Veräußerungsgeschäfte der Besteuerung unterwerfe. Vor diesem Hintergrund könne

auch jede Zwischenform der Besteuerung – etwa unter Zugrundelegung eines einheitlichen Steuersatzes von 15 v. H. – gewählt werden. Daher hielten die Koalitionsfraktionen an der grundsätzlichen Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte fest. Der von den Koalitionsfraktionen gestellte Antrag sehe neben klarstellenden Veränderungen des Gesetzentwurfs insbesondere die Anhebung der Freigrenze auf 1 000 Euro vor, um Kleinfälle von der Besteuerung auszunehmen und das Verfahren zu vereinfachen. Der Ausschuss hat den Antrag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Ausschuss erörterte eingehend die mit den Gesetzentwürfen vorgesehene Einführung von Kontrollmitteilungen für die Erfassung privater Veräußerungsgewinne mit Wertpapieren und aus Termingeschäften sowie der Einnahmen aus Kapitalvermögen (§§ 23a und 45d Abs. 1 EStG).

Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, bei der Erfassung der Einnahmen aus Kapitalvermögen sei ein Vollzugsdefizit festzustellen, das durch flächendeckende Kontrollmitteilungen geschlossen werden müsse, um dem vom Bundesverfassungsgericht nachdrücklich eingeforderten Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Rechnung zu tragen. Dies sei im Übrigen auch ein Gebot der Steuergerechtigkeit. Mit dem automatisierten Verfahren erhielten die Finanzbehörden die Möglichkeit, die in den Steuererklärungen ausgewiesenen Einnahmen abzugleichen. Zum Verhältnis des Kontrollmitteilungsverfahrens und der öffentlich diskutierten Einführung einer Zinsabgeltungsteuer wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, dass auch bei Einführung einer relativen Abgeltungsteuer, die ein Wahlrecht zur Einkommensteuerveranlagung zulasse, weiterhin das Erfordernis bestehe, die in der Steuererklärung geleisteten Angaben zu überprüfen. Auf Kontrollmitteilungen könne mithin nicht verzichtet werden. Schließlich nahmen die Koalitionsfraktionen auf die im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der Europäischen Union (ECOFIN) am 21. Januar 2003 getroffene Entscheidung Bezug, nach der Deutschland und 11 weitere Mitgliedstaaten zum 1. Januar 2004 in einen automatisierten Informationsaustausch über Zinseinnahmen eintreten.

Dagegen sprachen sich die Fraktionen der CDU/CSU und FDP nachhaltig gegen die Einführung von Kontrollmitteilungen aus. Die Fraktion der CDU/CSU stellte den Antrag, die entsprechenden Bestimmungen in den Artikeln 1 und 10 des Gesetzentwurfs zu streichen. Zur Begründung machte die Fraktion der CDU/CSU geltend, dass die Einführung eines umfassenden Kontrollmitteilungsverfahrens bei gleichzeitiger Aufhebung des Bankgeheimnisses dem Finanzplatz Deutschland schade, rechtlich nicht geboten wie auch nicht handhabbar sei. Die Einführung des Kontrollmitteilungsverfahrens sei rein fiskalisch begründet, berücksichtige nicht die Bedürfnisse des Finanzsystems und werde die Kapitalbildung, Investitionsneigung und das Wirtschaftswachstum in Deutschland hemmen. Die künftige EU-Zinsrichtlinie harmonisiere im Übrigen nicht die Besteuerung von Zinserträgen. Vielmehr werde für grenzüberschreitende Sachverhalte die gegenseitige Übersendung von Kontrollmitteilungen zur Pflicht gemacht. Bei rein nationalen Sachverhalten sei der Gesetzgeber in der Erfassung und Besteuerung von Zinserträgen weiterhin frei, so dass aus der EU-Zins-

richtlinie nicht zwangsläufig folge, dass für reine Inlandsachverhalte ein Kontrollmitteilungssystem vorgesehen werden müsse. Zudem seien Kontrollmitteilungen nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, da sie nicht das einzige Mittel darstellten, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Erfassung von Kapitalerträgen zu erfüllen. Von den Finanzbehörden sei das aufkommende Kontrollmaterial nicht zu bewältigen und die Aufwendungen für die Erfassung der Besteuerungsgrundlagen ständen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Steueraufkommen.

Die Fraktion der FDP legte einen Antrag vor, in dem die Abschaffung des Bankgeheimnisses und die Einführung flächendeckender Kontrollmitteilungen abgelehnt wurde. Beide Maßnahmen seien nicht erforderlich, um die Sicherung des Steueraufkommens aus Kapitaleinkünften zu erreichen und zu mehr Steuergerechtigkeit beizutragen. Vielmehr werde das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden zerstört und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt. Flächendeckende Kontrollmitteilungen bedeuten für Banken und Finanzverwaltung erhebliche kostenintensive Verwaltungsmehraufwendungen und beeinträchtigen weiter den Ruf und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland. Die vorgesehene Rückführung von Fluchtkapital durch eine Brücke zur Steuerehrlichkeit werde scheitern. Die Fraktion der FDP sprach sich dafür aus, eine relative Zinsabgeltungsteuer einzuführen. Auf diese Weise werde das Steueraufkommen aus Kapitaleinkünften dauerhaft gesichert. Flächendeckende Kontrollmitteilungen seien dann überflüssig. Kontrollbedarf bestehe lediglich noch in den Fällen, in denen eine Anrechnung auf die sonstige Steuerschuld erfolge bzw. der Freistellungsauftrag für den Sparerfreibetrag in Anspruch genommen werde. Insoweit könne auf die bestehende Praxis sowie auf die Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zurückgegriffen werden. Vor dem Hintergrund der für den 19. Februar 2003 vorgesehenen Beratung des Bundeskabinetts über die Einführung einer Zinsabgeltungsteuer und die Rückführung von bisher nicht versteuertem Kapital in die Legalität solle die Abschaffung des Bankgeheimnisses und die Einführung von Kontrollmitteilungen aus dem Gesetzentwurf herausgenommen werden.

In der Ausschussberatung nahmen die datenschutzrechtlichen Erörterungen breiten Raum ein. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat an der Ausschusssitzung vom 12. Februar 2003 teilgenommen und schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen werde durch das flächendeckende Kontrollmitteilungsverfahren das Übermaßverbot des Grundgesetzes nicht tangiert. Auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sei nicht verletzt, da den Bürger im Rahmen des Steuerungsverfahrens grundlegende Mitwirkungspflichten träfen. Die Fraktion der CDU/CSU sah dagegen die verfassungsrechtlichen Grenzen mit dem flächendeckenden Kontrollmitteilungsverfahren überschritten und wies auf die gleichfalls vorgesehene Einführung eines einheitlichen Identifikationsmerkmals für alle Bürger hin. Im Zusammenspiel der Maßnahmen sei die Verhältnismäßigkeit des Vorhabens nicht gewährleistet. Die Fraktion der FDP wandte sich ebenfalls gegen die mit den Gesetzentwürfen vorgesehenen Rechtsänderungen, die zum einen zu weit

gingen und zum anderen in der Bündelung der Informationen als bedenklich einzustufen seien.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat im Finanzausschuss die Auffassung vertreten, dass mit dem flächendeckenden Kontrollmitteilungsverfahren, ergänzt durch die Aufhebung des Bankgeheimnisses und die Einführung eines einheitlichen Identifikationsmerkmals, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt sei. Verhältnismäßigere Maßnahmen könnten im Rahmen des § 24c Kreditwesengesetz Zugriffsmöglichkeiten für Zufallsstichproben des Bundesamtes für Finanzen sein, die einen erheblich geringeren Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger mit sich brächten.

Die Bundesregierung wies auf den Grundsatz des bereichsspezifischen Datenschutzes hin, der auf dem Gebiet des Steuerrechts durch die Abgabenordnung ausgestaltet werde. Zu der Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz merkte die Bundesregierung an, bei der Konzeptionierung des Kontrollmitteilungsverfahrens sei erwogen worden, eine virtuelle Kontenevidenzzentrale einzurichten. Die Mischung des Steuererhebungszwecks mit dem Instrument der Kapitalmarktaufsicht führe indes zu geringerer Transparenz auch für die Betroffenen. Der Überlegung sei vor diesem Hintergrund nicht näher getreten worden. Der Ausschuss lehnte die von der Fraktion der CDU/CSU gestellten Anträge mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Fraktion der FDP ab. Mit demselben Abstimmungsverhalten wurde der von der Fraktion der FDP gestellte Antrag abgelehnt.

Mit dem Gesetzentwurf war beabsichtigt, für die Versagung des Verlustübergangs beim Mantelkauf künftig nur noch an den Wechsel der Beteiligungsverhältnisse anzuknüpfen (§ 8 Abs. 4 KStG). Ferner sollte der Übergang des Verlustvortrags in den Fällen der Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Spaltung ausgeschlossen werden. Die Vorhaben sind von sachverständiger Seite in der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung erheblicher Kritik ausgesetzt gewesen. Auf Antrag der Koalitionsfraktionen wurden die Regelungen mit deren Mehrheit aus dem Gesetzentwurf herausgenommen.

Die weitere Abwicklung der aus dem Anrechnungsverfahren entstandenen Körperschaftsteuerguthaben hat in der Ausschusserörterung breiten Raum eingenommen. Die Gesetzentwürfe sehen zur Versteigerung des Körperschaftsteueraufkommens vor, den Minderungsbetrag mit 1/7 der Gewinnausschüttung zu berechnen und die Verrechnungsmöglichkeit auf die Hälfte der festgesetzten Körperschaftsteuer zu begrenzen (§ 37 KStG). Die Fraktion der CDU/CSU hat darauf verwiesen, dass Holdinggesellschaften ausschließlich über Dividendengutschriften ohne eigene Steuerschuld verfügen und die Geltendmachung des Minderungsguthabens ausscheide. Um Holdinggesellschaften die Möglichkeit zu geben, das verbliebene Körperschaftsteuerguthaben zu verrechnen, solle auf die Anknüpfung an die festgesetzte Körperschaftsteuer verzichtet werden.

Die Koalitionsfraktionen sprachen sich dafür aus, das vorhandene Körperschaftsteuerguthaben ausschüttungsabhängig und gleichmäßig auf den restlichen Übergangszeitraum zu verteilen. Auf ihren Antrag hin entschied der Ausschuss, von der auf die Hälfte der Steuerschuld begrenzten Verrech-

nung des Körperschaftsteuerguthabens abzusehen und den Minderungsbetrag weiterhin mit 1/6 zu berechnen. Die Versteigerung der Verrechnung solle vielmehr dadurch erreicht werden, dass ausschüttungsabhängig jährlich 1/14 des verbliebenen Körperschaftsteuerguthabens genutzt werde.

Die Fraktion der CDU/CSU verwies darauf, dass mit dem Änderungsantrag zur zeitlichen Streckung des Körperschaftsteuerguthabens gegenüber der ursprünglichen Vorlage Unternehmen mit hohen Körperschaftsteuerzahlungen benachteiligt würden und in verfassungswidriger Weise jährlich nicht ausgenutzte Teile des Körperschaftsteuerguthabens endgültig verfielen. Die Fraktion der CDU/CSU betonte, dass bei Umwandlung von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft das Körperschaftsteuerguthaben verloren gehe.

Demgegenüber betonten die Koalitionsfraktionen die administrativen Vorteile der Änderung, die zudem einen wesentlichen Beitrag zur Versteigerung des Körperschaftsteueraufkommens leiste. Vom Wegfall bedrohte Teile des Körperschaftsteuerguthabens könnten durch Ausschüttung mit anschließender Wiedereinlage in das Unternehmen gesichert werden. Den von den Koalitionsfraktionen gestellten Anträgen hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt.

Die Koalitionsfraktionen haben mit ihrer Mehrheit beschlossen, von der in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Abschaffung der gewerbsteuerlichen Organschaft abzusehen. In der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung ist das Vorhaben auf erhebliche Kritik gestoßen. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass die Abschaffung zu Verwerfungen bei der Verteilung des Gewerbesteueraufkommens führen könne. Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich in der Anhörung dahin gehend geäußert, dass eine Entscheidung aufschiebbar sei, bis die Ergebnisse der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen vorlägen. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP schlossen sich den in der Anhörung geäußerten Vorbehalten gegen die Abschaffung der gewerbsteuerlichen Organschaft an und wiesen auf die zu erwartenden Nachteile für Kommunen insbesondere in den neuen Bundesländern hin, denen teilweise nur aus Zerlegung des Steuermessbetrages Gewinnanteile aus den alten Bundesländern zufließen.

Die Koalitionsfraktionen bezogen sich auf das Ergebnis der Anhörung und griffen die Bedenken in ihrem Antrag auf. Sie sprachen sich dafür aus, die Beseitigung der gewerbsteuerlichen Organschaft aus den Vorlagen herauszunehmen und im Rahmen der anstehenden Gemeindefinanzreform, die bis zum 1. Januar 2004 umgesetzt werden solle, einer abschließenden Entscheidung zuzuführen. Der Ausschuss hat dem Antrag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt.

Die Koalitionsfraktionen haben im Verlauf der Ausschussberatungen darauf hingewiesen, dass verschiedene Gemeinden dazu übergangen, Hebesätze bei der Gewerbe- und Grundsteuer nicht festzusetzen und auf eine Steuererhebung gänzlich zu verzichten, also sog. Steueroasen bildeten. Den nachteiligen Auswirkungen auf die finanzielle Ausstattung der vom Unternehmenswegzug betroffenen Gemeinden sowie auf die Haushalte des Bundes und der Länder müsse begegnet werden, zumal das Beispiel beginne, Schule zu

machen. Die Koalitionsfraktionen stellten daher Anträge, Mindesthebesätze bei der Gewerbe- und Grundsteuer einzuführen (§ 16 GewStG, § 26 GrStG). Der Ausschuss hat den Anträgen mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt. Die Fraktion der CDU/CSU sprach sich dafür aus, die Rechtsänderung im Hinblick auf die anstehende Reform der Gemeindefinanzen zu unterlassen. Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen komme jedoch ein Aufschub der mit den Anträgen vorgesehenen Regelung nicht in Betracht, da sich einzelne Gemeinden zulasten der Mehrheit bereits ungerechtfertigte Vorteile verschafften.

Der Ausschuss hat mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen darüber hinaus mehrheitlich Anträge der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt, mit denen die Senkung der Gewerbesteuerumlage angestrebt wurde. Das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinden habe nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU zum Teil dramatische Einbrüche zu verzeichnen. Bundesweit seien im Jahr 2001 die Einnahmen aus der Gewerbesteuer um 9,2 v. H. zurückgegangen. Vor diesem Hintergrund sei es gerechtfertigt, durch Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes den Bundesvervielfältiger ab dem Jahr 2003 auf 19 v. H., den Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf 25 v. H. sowie für die übrigen Länder auf 54 v. H. zu reduzieren. Die Fraktion der CDU/CSU wies darauf hin, die erhöhte Gewerbesteuerumlage habe dazu dienen sollen, erwartete Mehreinnahmen der Kommunen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform abzuschöpfen. Der erhöhten Gewerbesteuerumlage sei in Anbetracht der verfehlten Aufkommensprognose die Grundlage entzogen und auf den Prozentsatz zurückzuführen, der vor Inkrafttreten des Steuersenkungsgesetzes gegolten habe. Die Fraktion der FDP hat sich dieser Argumentation angeschlossen und sprach sich für eine Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden aus.

Dagegen verwiesen die Koalitionsfraktionen auf die zu den inhaltsgleichen Gesetzesanträgen des Bundesrates auf Drucksache 15/109 und der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/30 geführten Erörterungen und betonten, die Gemeinden seien in konjunkturell schlechteren Zeiten auch an den Aufkommensminderungen zu beteiligen. Mit dem Antrag lasse sich eine gleichmäßige Stärkung der Kommunalfinanzen nicht erreichen, da bei reduzierter Umlage einer aufkommensstarken Gemeinde ein größerer Gewerbesteueranteil verbleibe als einer strukturschwachen Kommune, die aufgrund des geringeren Steueraufkommens ohnehin einen geringeren Umlagebetrag abzuführen habe. Zudem sei das mit dem Antrag verfolgte Ziel nicht auf das Gesamtkonzept zur Reform der Gemeindefinanzen abgestimmt, in das die Gewerbesteuerumlage einzubeziehen sei. Die hierfür erforderliche, umfassende Diskussion sei erst in Entscheidungen zu führen, nachdem die Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen Mitte 2003 ihren Bericht vorgelegt und die parlamentarischen Beratungen zu entsprechenden Gesetzesvorlagen stattgefunden haben. Den Anträgen der Fraktion der CDU/CSU müsse daher die Zustimmung versagt bleiben.

Die Gesetzentwürfe sehen vor, bei der Umsatzbesteuerung so genannter Kombiartikel den Regelsteuersatz zu erheben, wenn lediglich ein Gegenstand enthalten ist, der nicht dem

begünstigten Umsatzsteuersatz unterliegt (§ 12 Abs. 2 UStG). Die Rechtsänderung ist im Verlauf der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung stark kritisiert worden. Die Koalitionsfraktionen brachten den Antrag ein, es für die Besteuerung von Kombiartikeln beim geltenden Recht zu belassen und verwiesen auf die andernfalls negativen Auswirkungen für Lehrmittel und Bücher. Der Ausschuss ist dem Antrag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gefolgt.

Die in Deutschland bestehende Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr soll mit den Gesetzentwürfen durch Aufhebung des § 26 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz entfallen. Die Koalitionsfraktionen befürworteten die Aufhebung und verwiesen auf die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Steuervergünstigungen abzubauen.

Die Fraktion der CDU/CSU kritisierte, dass die Aufhebung der Steuerbefreiung für grenzüberschreitende Beförderung im Luftverkehr international nicht abgestimmt sei. Darüber hinaus werde bei grenzüberschreitenden Flügen die Aufteilung in umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Leistung insbesondere im Hinblick auf ausländische Luftverkehrsunternehmen nicht möglich sein und zu Wettbewerbsverzerrungen für deutsche Fluggesellschaften führen. Die von der Bundesregierung offenbar angestrebten Pauschalierungsregelungen seien jedenfalls nicht zielführend umsetzbar. Vielmehr müsse als Folge der geplanten Umsatzsteueränderung mit der Verlegung von Flugstrecken und der Umgehung deutscher Flughäfen gerechnet werden. Der von den Koalitionsfraktionen gestellte Antrag, nach dem die Reisebüros von der Steuerschuldnerschaft entlastet werden, sei unzureichend.

Die Bundesregierung wies in einer schriftlichen Stellungnahme darauf hin, nach Prüfung der von Deutschland abgeschlossenen bilateralen Luftverkehrsabkommen habe sich ergeben, dass es – rechtlich gesehen – keiner internationalen Abstimmung in Bezug auf die Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr bedürfe. Gleichwohl habe die Bundesregierung die Europäische Kommission von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt und angekündigt, das Thema zeitnah im ECOFIN-Rat ansprechen zu wollen. Dabei sei es Ziel der deutschen Seite, die anderen Mitgliedstaaten davon zu überzeugen, ebenfalls auf die Steuerbefreiung für die grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Luftverkehr zu verzichten. Die Bundesregierung wies darauf hin, dass die Besteuerung des inländischen Streckenanteils mit technischen und verwaltungsmäßigen Fragestellungen verbunden sei, die eingehend in Richtung auf ein den Verwaltungsaufwand der in- und ausländischen Fluggesellschaften auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkendes Verfahren zu prüfen seien.

Mit der in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Aufhebung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Zahntechniker und bestimmte Leistungen von Zahnärzten (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG) ist beabsichtigt, den bestehenden Wertungswiderspruch zur Besteuerung von Arzneimitteln mit dem Regelsteuersatz zu beseitigen.

Die Fraktion der CDU/CSU hatte eine Einschätzung der Bundesregierung angefordert, in der die Auswirkung auf die finanzielle Lage der Krankenkassen und die Belastungen

der Patienten durch erhöhte Selbstbeteiligungen bei zahnmedizinischen Leistungen dargestellt werden sollten. Nach einer Einschätzung der Bundesregierung sei durch die Aufhebung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei den gesetzlichen Krankenkassen mit Mehrausgaben in einer Größenordnung von schätzungsweise 200 Mio. Euro zu rechnen. Die Mehrbelastungen von gesetzlich krankenversicherten Patienten für zahntechnische Leistungen beliefen sich bei der vertragszahnärztlichen Versorgung auf schätzungsweise 50 Mio. Euro. Darüber hinaus entstünden gesetzlich krankenversicherten Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe, wenn sie außervertragliche Leistungen (z. B. Verblindungen im hinteren Seitenzahngelände) in Anspruch nähmen. Die finanzielle Mehrbelastung der Patienten im Einzelfall dürften sich im unteren zweistelligen Euro-Bereich bewegen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP kritisierten die zusätzlichen Belastungen von Krankenkassen und Patienten. Die Koalitionsfraktionen hoben demgegenüber hervor, dass die Rechtsänderung der Zielsetzung entspreche, den ermäßigten Steuersatz insbesondere auf notwendige, lebenswichtige Güter zu beschränken und die steuerrechtliche Gleichbehandlung von zahntechnischen Leistungen mit Medikamenten und handwerklichen Leistungen in anderen medizinischen Bereichen herzustellen.

Die Koalitionsfraktionen hielten an den mit den Gesetzentwürfen vorgesehenen Änderungen der Durchschnittssätze nach § 24 Umsatzsteuergesetz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nicht fest.

Die Fraktion der CDU/CSU hat im Ausschuss darauf verwiesen, dass durch die Senkung der Pauschalierung bei gleichzeitiger Anhebung des ermäßigten Steuersatzes für landwirtschaftliche Vorprodukte eine Verteuerung von Nahrungsmitteln unausweichlich sei. Die Rechtsänderung widerspreche zudem der mit der Durchschnittssatzbesteuerung verfolgten Zielsetzung, land- und forstwirtschaftliche Betriebe von der Steuererklärungspflicht zu entbinden, so dass für Betroffene und Finanzverwaltung die Bürokratie ausgedehnt werde. Ferner lägen der geplanten Änderung keine makroökonomischen Erhebungen zugrunde, die die Herabsetzung auf 7 v. H. rechtfertigten. Die Koalitionsfraktionen verwiesen darauf, dass bei einem Festhalten an den von den Gesetzentwürfen vorgesehenen Maßnahmen künftig die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Umsatzgröße vorteilhaft geworden wäre. Durch die Beibehaltung des Durchschnittssteuersatzes werde nunmehr sichergestellt, dass die Möglichkeit des unbürokratischen Pauschalierens insbesondere für kleine und mittlere Betriebe erhalten und attraktiv bleibe. Die Fraktion der CDU/CSU hatte im Hinblick auf den von den Koalitionsfraktionen gestellten Antrag vorschlagen, die Durchschnittssätze wegen der mit dem Steuervergünstigungsabbaugesetz gleichfalls vorgesehenen Anhebungen der Mehrwertsteuersätze im landwirtschaftlichen Bereich anzupassen. Die Koalitionsfraktionen sahen den Pauschalierungssatz von 9 v. H. als ausreichend an und traten dieser Anregung nicht näher.

Den Antrag der Koalitionsfraktionen, den Wegfall des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für gartenbauliche Erzeugnisse bis zum 1. Januar 2005 zu verschieben, hat der Ausschuss angenommen. Die Fraktion der CDU/CSU hat sich

mit Nachdruck gegen die Anhebung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Blumen, Zierpflanzen u. a. ausgesprochen. Sie verwies auf die Stellungnahmen der Sachverständigen in der Anhörung. Die Heraufsetzung des Steuersatzes gehe insgesamt in die falsche arbeitsmarkt- und entwicklungspolitische Richtung. Zudem zeigten Erfahrungen in Frankreich, dass eine Umsatzsteuererhöhung für Blumen nicht an die Verbraucher weitergegeben werden konnte und im Ergebnis zu Unternehmenskonkursen und Arbeitsplatzabbau geführt habe. Diese Argumentation gelte auch für den von den Koalitionsfraktionen beantragten Aufschub der Steuersatzanhebung. Die Fraktion der FDP hob hervor, dass im internationalen Vergleich eine zum Teil noch weitergehende Spreizung des Mehrwertsteuersatzes für gartenbauliche Erzeugnisse bestehe, zu deren Abbau nach Auskunft der Bundesregierung keine Erkenntnisse vorlägen.

Die Koalitionsfraktionen verwiesen auf eine schriftliche Stellungnahme der Bundesregierung, nach der Prognosen über die branchenspezifischen Auswirkungen der Steuersatzanhebung ausgesprochen schwierig seien. So habe eine in den Niederlanden erstellte Studie ergeben, dass die Einführung eines reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen nicht zu den erwarteten Arbeitsplatzeffekten geführt habe. Die in der Anhörung erwähnten Erfahrungen in Frankreich seien von den zuständigen französischen Stellen nicht bestätigt worden. Vor diesem Hintergrund hielten die Koalitionsfraktionen an der grundsätzlichen Entscheidung fest, den ermäßigten Steuersatz für gartenbauliche Erzeugnisse anzuheben. Um den Betroffenen mehr Zeit zu geben, sich auf die Rechtsänderung einzustellen, solle die Aufhebung der Steuervergünstigung allerdings – abweichend von den Gesetzentwürfen – zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Die Gesetzentwürfe sehen die Schaffung von Dokumentationspflichten im Bereich der internen Verrechnungspreise vor. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass die Bestimmung zur Verrechnungspreisprüfung durch die Finanzbehörden erforderlich sei und der Empfehlung der OECD entspreche. Die Fraktion der CDU/CSU befürchtete erhebliche Belastungen der Unternehmen durch die Dokumentationspflicht. Namentlich kleine und mittlere Unternehmen seien betroffen und durch eine Sonderregelung zu entlasten. Darüber hinaus stelle sich die Frage, ob bei einem Zusammentreffen von Schätzung, Strafzuschlag und Verzinsung der Nachzahlung das Übermaßverbot des Grundgesetzes verletzt sei.

Die Bundesregierung machte darauf aufmerksam, dass sie an einem für kleine und mittlere Unternehmen angemessenen Anforderungsprofil arbeite. Dem von den Koalitionsfraktionen gestellten Antrag, den an das Mehrergebnis einer Betriebsprüfung anknüpfenden Zuschlag auf 5 v. H. und 10 v. H. zu reduzieren, hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt.

Der Ausschuss hat sich eingehend mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen bei der Eigenheimzulage beschäftigt. Dem Ausschuss lagen zu seinen Beratungen zwei Bürgereingaben vor, in der die Beibehaltung der bisherigen Grundförderung für Kinderlose und für Eheleute gefordert wurden, die erst nach der Kindererziehungszeit ein Eigenheim erwerben. Der Petitionsausschuss hatte um eine Stellung-

nahme zu den Anliegen nach § 109 der Geschäftsordnung gebeten. Ferner bezog der Ausschuss den Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 15/33 – in die Beratung ein.

Die Koalitionsfraktionen hoben im Verlauf der Erörterungen hervor, dass Deutschland im Schnitt über eine befriedigende Wohnraumversorgung verfüge. Mit dem im gesamten Bundesgebiet geltenden Eigenheimzulagengesetz seien örtliche Problemfelder nicht lösbar. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass die geplante Förderhöhe etwa der bisherigen Altbauförderung entspreche und die Ausrichtung der Eigenheimförderung auf geringere Einkommen verstärkt werde. Die Förderhöhe nach neuem Recht entspreche für geringere Einkommen beim Bestandserwerb in etwa der bisherigen Zulage.

Die Fraktion der CDU/CSU sah dagegen die geplanten Änderungen als einschneidende Verschlechterung der Eigentumsförderung an. Zudem müsse mit nachteiligen Auswirkungen in erheblichem Umfang für die beteiligten Wirtschaftszweige, namentlich für die Bauwirtschaft, gerechnet werden, die angesichts des schlechten konjunkturellen Umfelds nicht verantwortbar seien. Bereits die zur vorliegenden Regelung geführte Diskussion habe wegen der damit verbundenen Unklarheiten bei den Betroffenen zur Zurückstellung von Bauvorhaben geführt und sich nachteilig auf die Auftragslage der Bauunternehmen ausgewirkt.

Die Fraktion der FDP erinnerte daran, dass bei Verabschiedung der Vorgängervorschrift zum Eigenheimzulagengesetz parteiübergreifende Übereinstimmung bestanden habe, Wohneigentum für breite Bevölkerungsschichten zu fördern. Von seinerzeit 41 v. H. sei die Wohneigentumsquote auf rd. 43 v. H. gestiegen. Es sei zu bezweifeln, dass mit der Neuregelung die bisher gemeinschaftlich verfolgte Zielsetzung weiter erreicht und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungsschichten unterstützt werde. Ferner sei mit schädlichen Auswirkungen auf die Beschäftigung und das Wirtschaftswachstum zu rechnen.

Die Koalitionsfraktionen hielten indes mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen und inhaltlichen Präzisierungen an den geplanten Rechtsänderungen grundsätzlich fest und verwiesen unter Bezug auf die Stellungnahme der Bundesregierung auf ein Gutachten der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom Juli 2002, nach dem die Eigenheimzulage ganz überwiegend von Haushalten in Anspruch genommen werde, die im oberen Drittel des geförderten Einkommensbereichs lägen und bei der Finanzierung von Bauvorhaben wenig oder gar nicht auf die Zulage angewiesen seien. Zusätzliche Nachfrage bei Bauleistungen werde im Wesentlichen durch Schwellenhaushalte hervorgerufen. Zum zeitlichen Anwendungsbereich der Neuregelung sahen die Koalitionsfraktionen eine Änderung der Gesetzesvorlagen dahin gehend vor, diesen auf die Verkündung des Änderungsgesetzes zu beziehen, um verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen über das Rückwirkungsverbot vorzubeugen.

Die von den Koalitionsfraktionen gestellten Änderungsanträge wurden mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Nach dem Gesetzentwurf ist bei inländischen Investmentfonds die Umsetzung der generellen Steuerpflicht von Ge-

winnen aus privaten Veräußerungsgeschäften im Fondsbereich sowie die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen des Fonds auch im Fall der Thesaurierung vorgesehen.

Die Fraktion der CDU/CSU machte geltend, dass die geplanten Änderungen zu einer doppelten steuerlichen Belastung bei im Privatvermögen gehaltenen Anteilscheinen führten. Sie beanstandete darüber hinaus, dass im Zuge des Steuervergünstigungsabbaugesetzes die Diskriminierung ausländischer Investmentfonds nicht beseitigt werde.

Die Koalitionsfraktionen vertraten unter Hinweis auf einen Bericht der Bundesregierung die Auffassung, dass die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens bei registrierten ausländischen Investmentfonds im Rahmen der Novellierung des Auslands-Investmentgesetzes ab dem 1. Januar 2004 einer Lösung zugeführt werden solle. Ferner wiesen die Koalitionsfraktionen im Hinblick auf die Besteuerung von Inlandsfonds darauf hin, dass schon nach geltendem Recht das Problem bestehe, eine Doppelbesteuerung bei thesaurierten Fondserträgen zu vermeiden. Dies werde dadurch gelöst, dass thesaurierte Erträge vom Erlös aus der Veräußerung des Anteilscheins abgezogen werden. Sie sprachen sich dafür aus, im Interesse der Vereinfachung, Veräußerungsgewinne nicht schon bei der Thesaurierung, sondern erst bei der Ausschüttung an den Anteilscheininhaber oder bei Veräußerung des Anteilscheins zu besteuern. Vor diesem Hintergrund brachten die Koalitionsfraktionen den Antrag ein, Gewinne bei Thesaurierung noch nicht zu besteuern und erst im Fall der Ausschüttung oder der Rückgabe oder Veräußerung der Einkommensteuer zu unterwerfen. Im Fall der Ausschüttung solle die in den §§ 23 und 32a Abs. 7 EStG geregelte pauschale Besteuerung Anwendung finden. Ferner sei die bisherige Besteuerung thesaurierter Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und aus Termingeschäften abzuschaffen, da künftig thesaurierte Veräußerungsgewinne durchgängig erst dann besteuert werden, wenn sie ausgeschüttet werden oder der Steuerpflichtige seinen Anteilschein zurückgibt oder veräußert. Sinngemäß vorgebrachten Bedenken gegen die geplanten Rechtsänderungen bei der Besteuerung der von ausländischen Investmentfonds erzielten Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren trugen die Koalitionsfraktionen mit einem entsprechendem Antrag Rechnung. Der Ausschuss hat den Anträgen mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen zugestimmt.

c) Antrag der Fraktion der FDP

Der Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 15/33 – ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der antragstellenden Fraktion abgelehnt worden.

B. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen der Gesetzentwürfe werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zur Inhaltsübersicht

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Streichung von Artikel 4 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes 2002) und die Einfügung von Artikel 6a (Änderung des Grundsteuergesetzes).

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz 2002)**Zum Einleitungssatz**

Notwendige redaktionelle Anpassung wegen zwischenzeitlicher Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002 durch das Gesetz zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersvorsorge vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 58).

Zu Nummer 2a (§ 2) – neu –**Zu Buchstabe a** (Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 32a Abs. 7 EStG. Durch den neuen § 23 Abs. 3 Satz 8 EStG wird sichergestellt, dass Gewinne, die der Steuerpflichtige aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, nicht mehr mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden können. Eine Hinzurechnung der positiven Einkünfte im Sinn des § 22 Nr. 2 EStG (= private Veräußerungsgeschäfte im Sinn des § 23 EStG) soll daher erst nach Durchführung des Verlustausgleichs bei den anderen Einkunftsarten erfolgen. Für den Fall, dass außer den positiven Einkünften nach § 22 Nr. 2 EStG keine anderen positiven Einkünfte vorhanden sind, sondern nur negative Einkünfte, die zu einer negativen Summe der Einkünfte führen würden, wird sichergestellt, dass in diesem Fall nur die positiven Einkünfte nach § 22 Nr. 2 EStG die Summe der Einkünfte bilden, die in die weitere Berechnung des zu versteuernden Einkommens eingehen.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 1)

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinn des § 22 Nr. 2 EStG werden nach § 32a Abs. 7 EStG mit einem proportionalen Steuersatz von 15 v. H. besteuert. Diese Steuer ist Bestandteil der festzusetzenden Einkommensteuer.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 5)

Durch § 4 Abs. 5 EStG wird der Abzug von betrieblich veranlassten Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, begrenzt. Nach der bisher geltenden Regelung durften Aufwendungen für Geschenke bis zur Höhe von 40 Euro pro Empfänger und Kalenderjahr abgezogen werden. Durch die Kürzung der Freigrenze von 40 Euro auf 30 Euro wird das Risiko der Verlagerung von Kosten der privaten Lebensführung in den betrieblichen Bereich verringert. Allgemeine Abgrenzungskriterien zwischen Geschenken und Werbeartikeln sind aufgrund der verwaltungsvereinfachenden Pauschalierung der Abzugsfähigkeit von Kosten für Geschenke entbehrlich; missbräuchliche Gestaltungen von Werbeartikeln können ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 6 (§ 6 Abs. 1)**Zu Buchstabe a** (Nummer 1a)

Anpassung an den Wortlaut in R 157 Abs. 4 Satz 2 EStR durch Streichung der Worte „in Rechnung gestellte“ aus dem Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe b (Nummer 2a)

Die Lifo-Methode bleibt für Nichteisenmetalle erhalten, weil dies wegen der bei diesen Stoffen besonderen Problematik der Vorratshaltung und der hohen Preisschwankungen eine notwendige und sachgerechte Lösung darstellt. Die Neuregelung entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 74a EStDV bis zum Veranlagungszeitraum 1990, jedoch mit der Weiterung, dass nunmehr sämtliche Nichteisenmetalle erfasst werden (Gold, Silber, Platinmetalle, Kupfer, Zink, Blei, Nickel, Aluminium etc.). Für Wirtschaftsgüter, die zukünftig nicht mehr nach der Lifo-Methode bewertet werden dürfen, steht neben der Einzelbewertung die Durchschnittsbewertung zur Verfügung. Die Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 20. Juni 2000 – VIII R 32/98 –, BStBl II 2001 S. 636), wonach die Lifo-Methode den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung widerspricht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den einzelnen Wirtschaftsgütern exakt zugeordnet werden können, bleiben unberührt.

Zu Nummer 7 (§ 7)**Zu Buchstabe c** (Absatz 4)

In Satz 1 wurde zur sprachlichen Vereinheitlichung des Gesetzeswortlauts das Wort „Objekt“ jeweils durch das Wort „Gebäude“ ersetzt.

Bei der Ergänzung in Satz 6 handelt es sich um eine Präzisierung des Verweises in Satz 6 auf die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Gebäude.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Die degressive AfA von derzeit 5 v. H. für die ersten 8 Jahre, 2,5 v. H. für die darauf folgenden 6 Jahre und 1,25 v. H. für die darauf folgenden 36 Jahre bei Mietwohnneubauten soll auf Gebäude mit Bauantrag oder Kaufvertrag vor dem 1. Januar 2003 beschränkt werden.

Bereits begonnene AfA-Reihen können nach dem 1. Januar 2003 fortgeführt werden.

Die neue degressive AfA soll nunmehr durchgängig 3 v. H. in den ersten 33 Jahren und 1 v. H. in dem letzten Jahr betragen.

Zu Nummer 11 (§ 10d)

Beim Verlustvortrag wird der Abzug innerhalb derselben Einkunftsart (horizontaler Verlustabzug) grundsätzlich auf die Hälfte der positiven Einkünfte eingeschränkt. Zum Schutz für kleine und mittlere Unternehmen sowie Existenzgründer ist allerdings ein Sockelbetrag von 100 000 Euro vorgesehen, der es ihnen erlaubt, Verluste bis zu dieser Höhe weiterhin unbegrenzt vorzutragen.

Zu Nummer 15 (§ 23)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)**Zu Dreifachbuchstabe aaa** (Nummer 1)

Die Änderung des Satzes 1 (Streichung der Wörter „soweit sie der Steuerpflichtige errichtet, ausgebaut oder erweitert hat“) macht deutlich, dass für die Steuerverhaftung eines

Gebäudes nicht die Herstellung durch den Steuerpflichtigen von Bedeutung ist. Die Änderung des Satzes 3 der Nummer 1 stellt klar, dass das Wirtschaftsgut in dem maßgeblichen Zeitraum vor der Veräußerung durchgehend zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein muss.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 4)

Satz 4 regelt nunmehr die Ermittlung der Anschaffungskosten von Wertpapieren in der Sammelverwahrung. Danach sind die Anschaffungskosten der verwahrten Wertpapiere nach den durchschnittlichen Anschaffungskosten der einzelnen Wertpapiere zu ermitteln. Zwar entspricht diese Regelung der bisherigen Praxis. Auf Grund einer fehlenden Rechtsgrundlage war diese jedoch umstritten, so dass auch im Hinblick auf den Wegfall der Veräußerungsfristen eine gesetzliche Regelung notwendig ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 6)

Satz 6 des Absatzes 3 enthält zunächst eine sprachliche Verbesserung. Inhaltlich pauschaliert der Satz für Anschaffungsvorgänge, die vor dem Gesetzbeschluss des Deutschen Bundestages durchgeführt wurden, den Gewinn auf einen Betrag von 10 v. H. des Veräußerungspreises oder des nach Absatz 3 Satz 2 gleichgestellten Wertes (z. B. den Teilwert bei einer Einlage oder den gemeinen Wert bei einer verdeckten Einlage). Diese Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 7)

Die Anhebung der Freigrenze auf 1 000 Euro dient durch Ausnahme der Kleinfälle von der Besteuerung der Vereinfachung des Verfahrens.

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 9)

Auf Grund des einheitlichen Steuertarifs von 15 v. H. nach § 32a Abs. 7 EStG erfolgt die Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften nicht mehr einheitlich mit den anderen Einkunftsarten oder anderen sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG. Dementsprechend dürfen nach dem neuen Satz 9 Verluste aus anderen Einkunftsarten oder den anderen sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG nicht mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Zu Doppelbuchstabe ee (Satz 11 – entfällt –)

§ 2a EStG bezieht sich – entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf – nicht auf die Einkünfte im Sinne des § 23 EStG. Daher ist eine Regelung über das Konkurrenzverhältnis der beiden Vorschriften nicht notwendig. Der letzte Satz des § 23 EStG ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 16 (§ 23a)

Zu Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c

Durch die erweiterten Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten bedarf es der Beschränkung des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe c (Gesetzentwurf: Übermittlung der „Anschaffungskosten, wenn das Unternehmen bei der Anschaffung

beteiligt war oder die Anschaffungskosten dem Unternehmen bekannt sind.“) nicht mehr.

Die Ergänzung des Satzes 2 stellt eindeutig klar, welchen Einrichtungen die Pflichten nach Satz 1 obliegen. Im Übrigen handelt es sich um eine Korrektur der Zitierweise.

Zu Absatz 3 – neu –

Nach Absatz 3 hat bei einem Depotwechsel der bisherige Verwahrer der Wertpapiere die zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns erforderlichen Angaben an den zukünftigen Verwahrer zu übermitteln. Dadurch wird gewährleistet, dass auch nach einem Depotwechsel bei einer Veräußerung von Wertpapieren die zur Erfassung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften erforderlichen Daten, wie z. B. die Anschaffungskosten, dem Bundesamt für Finanzen vom übernehmenden Verwahrer übermittelt werden können.

Zu Absatz 4 – neu –

Absatz 4 regelt die erforderlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, um die Ermittlung der für die Erfassung erforderlichen Daten auch bei langfristig gehaltenen Wertpapieren sicherzustellen.

Zu Nummer 18 (§ 32a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1) – neu –

Die Änderung stellt klar, dass für Einkünfte aus den Einkunftsarten des § 2 Nr. 1 bis 6 und 7 EStG mit Ausnahme der privaten Veräußerungsgeschäfte nur die in den Absätzen 1 bis 6 geregelte tarifliche Einkommensteuer gilt. Auf Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften ist der in Absatz 7 geregelte besondere Tarif anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 – neu –)

Für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinn des § 22 Nr. 2 EStG wird ein besonderer proportionaler Steuersatz von 15 v. H. eingeführt. Der Steuersatz von 15 v. H. wird auf die anteilig im zu versteuernden Einkommen enthaltenen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften angewendet.

Um diese anteiligen Einkünfte zu ermitteln, müssen die Einkünfte im Sinn des § 22 Nr. 2 EStG zur Summe der Einkünfte ins Verhältnis gesetzt werden. Nach dem neuen § 23 Abs. 3 Satz 8 EStG dürfen auch Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften nicht mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Da sich der Verlustabzug nach § 10d EStG auf die Höhe der verbleibenden positiven Einkünfte auswirkt, muss dies bei der Verhältnisrechnung berücksichtigt werden.

Ist das auf die anderen Einkünfte entfallende zu versteuernde Einkommen niedriger als der (im Falle der Zusammenveranlagung verdoppelte) Grundfreibetrag, wird der Unterschiedsbetrag bei der Besteuerung der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften abgezogen. Der Grundfreibetrag wird damit vorrangig bei dem zu versteuernden Einkommen abgezogen, das nicht dem Steuersatz des § 32a Abs. 7 EStG unterliegt.

Vergleiche dazu auch die Änderung in § 2 Abs. 3 EStG.

Zu Nummer 19 (§ 34c)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Der neu eingefügte § 34c Abs. 1 Satz 3 EStG lässt ausländische Einkünfte, die der Quellenstaat nach seinem Steuerrecht nicht besteuert, bei der Berechnung des landesbezogenen Höchstbetrags anrechenbarer ausländischer Steuern außer Betracht.

Der im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Ausschluss von im Ausland erzielten aber nicht besteuerten Einkünften bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte hätte zu fehlerhaften Ergebnissen bei der Ermittlung des landesbezogenen Anrechnungshöchstbetrags geführt. Mit der Korrektur wird dem Ziel, die Anrechnung der in einem anderen Staat gezahlten Steuern auf das zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung notwendige Maß zu beschränken, nunmehr in vollem Umfang Rechnung getragen.

Zu Nummer 20 (§ 35) – **entfällt** –

Die Nummer 20 der Gesetzentwürfe (Drucksachen 15/119 und 15/287) enthalten die Anpassung der Regelungen zur Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb in § 35 EStG an den Wegfall der gewerbesteuerlichen Organshaft. Die Aufhebung der gewerbesteuerlichen Organshaft ist nunmehr im Rahmen dieses Gesetzes nicht mehr vorgesehen (vgl. zu Artikel 5 Nr. 2). Die Änderung des § 35 EStG kann daher entfallen.

Zu Nummer 25**Zu Buchstabe a₁** (Absatz 2a – neu –) – **neu** –

Zeitliche Anwendungsregelungen für die neuen Sätze 9 und 10 und den geänderten Absatz 6 Satz 1 des § 2 Abs. 3 EStG.

Zu den Buchstaben c, m, n und o (Absätze 4a bis 4c und 50c bis 50e)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Änderungen von § 52 EStG an die durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) geänderte Fassung der Vorschrift.

Zu Buchstabe h₁ (Absatz 23b) – **neu** –

Durch die Aufnahme des Verweises auf § 52 Abs. 16 EStG gilt der zeitliche Anwendungsbereich der Neuregelung zum anschaffungsnahen Aufwand auch für die Überschusseinkunftsarten, insbesondere für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Zu Buchstabe i (Absatz 25)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des neu geregelten Verlustvortrags (§ 10d EStG). Bei Verlusten, die in den Veranlagungszeiträumen 1998 und früher entstanden sind, wird eine Begrenzung des Verlustvortrags ohne eine Aufteilung nach Einkunftsarten vorgenommen, denn die Feststellungsbescheide, in denen diese Verluste festgestellt wurden, enthalten eine derartige Aufteilung nicht. Der Verlustvortrag wird daher auf die Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte beschränkt. Zum Schutz für kleine und mittlere Unternehmen sowie Existenzgründer ist auch hier ebenso wie in der Neuregelung von § 10d Abs. 2 EStG ein

Sockelbetrag von 100 000 Euro (200 000 Euro für zusammen veranlagte Eheleute) vorgesehen, der es ihnen erlaubt, Verluste bis zu dieser Höhe weiterhin unbegrenzt vorzutragen.

Zu Buchstabe j (Absatz 39)

Die Änderung des § 52 Abs. 39 Satz 4 ist notwendig, um bei der zeitlichen Anwendung des § 23 Abs. 3 Satz 4 EStG eine Besteuerungslücke von einem Tag zu schließen. Die Änderung des Satzes 5 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen des § 23 Abs. 3 EStG.

Zu Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Notwendige Korrektur wegen Rechtsförmlichkeit.

Zu Artikel 3 (Körperschaftsteuergesetz 2002)**Zu Nummer 2** (§ 8 Abs. 4)

Auf die Maßnahme wird vor dem Hintergrund der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 15. Januar 2003 verzichtet.

Zu Nummer 4a (§ 26 Abs. 6) – **neu** –

Redaktionelle Korrektur: Wegen der Änderung des § 34c Abs. 1 EStG ist der Verweis in § 26 Abs. 6 KStG entsprechend anzugleichen.

Zu Nummer 5 (§ 34)**Zu Buchstabe c** (Absatz 12)

Anwendungsbestimmung zu der Änderung bei der Verrechnung des Körperschaftsteuerguthabens.

Zu Nummer 6 (§ 37)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2)

Das Körperschaftsteuerguthaben aus der Zeit des Anrechnungsverfahrens mindert die Körperschaftsteuer des Jahres der Ausschüttung in Höhe von 1/6 einer ordentlichen Gewinnausschüttung. Dabei kann die Minderung in Abhängigkeit von der Ausschüttung bisher unbegrenzt in Anspruch genommen werden.

Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung wird die Verrechnungsmöglichkeit des Körperschaftsteuerguthabens auf die Hälfte der festgesetzten Körperschaftsteuer begrenzt.

Die jetzt vorgeschlagene Änderung sieht von der Begrenzung der Verrechnung des Körperschaftsteuerguthabens auf die Hälfte der festgesetzten Körperschaftsteuer ab. Um dennoch eine Verstärkung der Verrechnung des Körperschaftsteuerguthabens zu erreichen, soll die weiterhin ausschüttungsabhängige Auszahlung des Guthabens auf jährlich 1/14 des am 31. Dezember 2002 verbleibenden Guthabens begrenzt werden. Der Stichtag 31. Dezember 2002 gilt aus Gründen der Verfahrensvereinfachung auch in Fällen eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs. Die Begrenzung gilt auch in Fällen der Liquidation und Umwandlung.

Die vorgeschlagene Regelung vermeidet Komplizierungen (u. a. im Bescheinungsverfahren), die mit einer Begrenzung der Verrechnung des Körperschaftsteuerguthabens auf die Hälfte der festgesetzten Körperschaftsteuer verbunden sind. Mit dem Verzicht auf eine Anknüpfung an die Hälfte der festgesetzten Körperschaftsteuer behalten z. B. auch Holdinggesellschaften die grundsätzliche Möglichkeit ihr Guthaben abzubauen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 – aufgehoben –)

Die Aufhebung des bei dem neuen Lösungsansatz entbehrlichen Absatzes 3 bewirkt eine weitere erhebliche Verfahrensvereinfachung.

Zu Artikel 4 (Umwandlungssteuergesetz 2002)

Auf die Maßnahme wird vor dem Hintergrund der Anhörung des Finanzausschusses vom 15. Januar 2003 verzichtet.

Zu Artikel 5 (Gewerbsteuergesetz 2002)

Zu den Nummern 1a und 4a (§§ 1 und 16)

Allgemeines:

Die vorgeschlagene Einführung eines Mindesthebesatzes bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer verhindert „Steuerparadiese“ bei den Gemeindesteuern. Nach gegenwärtiger Rechtslage besteht weder bei der Gewerbesteuer noch bei der Grundsteuer eine Pflicht der Gemeinde zur Erhebung dieser Steuern. Es fehlt auch die Vorgabe bestimmter Mindesthebesätze. Das hat dazu geführt, dass einzelne Gemeinden keine Hebesätze festsetzen und so auf die Steuererhebung verzichten. Dies geschieht in Einzelfällen nicht immer aus Gründen des interkommunalen Wettbewerbs. Durch das so geschaffene krasse Steuergefälle im Verhältnis zur weit überwiegenden Mehrzahl der anderen Gemeinden, die diese Realsteuern erheben, wird ein überregionaler Anreiz für Unternehmen geschaffen, die sich bietenden steuerlichen Vorteile zu nutzen und insbesondere den Ort der Geschäftsleitung für bestimmte Geschäftsbereiche in das Gemeindegebiet der betreffenden Gemeinden zu verlagern – unter Inkaufnahme von Gegenleistungen, wie z. B. hohen Büromieten, die auf und teilweise über dem Niveau von Großstadtmetropolen liegen.

Durch Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung einer Gewerbesteuer wird zusammen mit der Einräumung der Möglichkeit für den Landesgesetzgeber, Mindesthebesätze festzulegen, ein effektives Instrumentarium geschaffen, mit dessen Hilfe künftig verhindert werden kann, dass einzelne Gemeinden sich auf Kosten anderer Gemeinden übermäßige Standortvorteile verschaffen, die zu absurden und rein steuermotivierten Wanderungsbewegungen der Unternehmenssitze und Verlagerungen von Geschäftsbereichen führen. Die damit verbundenen erheblichen Realsteuerausfälle bei den Gemeinden bzw. Städten, aus deren Gebiet die Unternehmen ihren Sitz weg verlegen, und die schädigenden Konsequenzen für betroffene Gemeinden, Länder und Bund sind – angesichts des erreichten Ausmaßes sowie der angespannten finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte – insbesondere vor dem Hintergrund der Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse nicht mehr hinnehmbar.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1a (§ 1) – s. auch Nummer 4a

Die vorgeschlagene Änderung steht im Zusammenhang mit der Einführung eines Mindesthebesatzes in § 16 GewStG. Sie begründet eine Pflicht der Gemeinde, eine Gewerbesteuer zu erheben. Die Einführung einer grundsätzlichen Pflicht zur Erhebung einer Gewerbesteuer berührt nur die wenigen Gemeinden, die derzeit ganz auf Gewerbesteuererinnahmen verzichten. Mit der grundsätzlichen Pflicht zur Erhebung der Gewerbesteuer werden künftig extreme Fallgestaltungen, in denen Gemeinden generell auf eine Gewerbesteuer verzichten, ausgeschlossen und rechtlich eindeutig bestimmt, dass die landesrechtliche Festlegung eines Mindeststeuersatzes nicht unterlaufen werden kann.

Zu Nummer 4a (§ 16) – s. auch Nummer 1a

Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht es, durch landesrechtliche Regelung einen Mindesthebesatz festzulegen. Der Landesgesetzgeber erhält so die Möglichkeit, den oben beschriebenen Fehlentwicklungen infolge der bisherigen Rechtslage unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und strukturellen Besonderheiten effektiv zu begegnen. Das den Gemeinden durch Artikel 106 Abs. 6 Grundgesetz eingeräumte Recht, im Rahmen der Gesetze die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer festzusetzen, bleibt grundsätzlich erhalten und der interkommunale Wettbewerb bei der Ansiedlung von Unternehmen bleibt gewahrt.

Die Festlegung eines Mindesthebesatzes schließt gleichzeitig auch aus, dass die Ermäßigung bei der Einkommensteuer nach § 35 EStG in Anspruch genommen werden kann, obwohl gar keine Gewerbesteuerbelastung vorliegt, weil die betreffende Gemeinde auf die Erhebung der Gewerbesteuer verzichtet.

Der Mindesthebesatz nach den §§ 1 und 16 GewStG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 eingeführt. Dies dient der kurzfristigen Sicherung des Steueraufkommens (vgl. Änderung von § 36 GewStG im Gesetzentwurf).

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 2)

Die in den Entwürfen eines StVergAbG (Drucksachen 15/119 und 15/287) vorgesehene Abschaffung der gewerbesteuerlichen Organschaft ging insbesondere auf Anregungen aus dem Kreis der kommunalen Spitzenverbände hervor. Die Koalition hatte diese Maßnahme als Beitrag zur Verstärkung des örtlichen und Stabilisierung des bundesweiten Gewerbesteueraufkommens aufgegriffen. In jüngster Zeit haben aber betroffene Gemeinden darauf hingewiesen, dass es durch die Abschaffung der gewerbesteuerlichen Organschaft in Einzelfällen zu erheblichen Verwerfungen bei den Gewerbesteuererinnahmen kommen kann. Die Maßnahme wird daher erst im Rahmen der Gemeindefinanzreform einer abschließenden Entscheidung zugeführt, wie es auch von den kommunalen Spitzenverbänden gewünscht wird.

Zu Nummer 4 (§ 10a)

Der geltende § 10a GewStG enthält keine betragsmäßige Begrenzung für die Berücksichtigung von Gewerbeverlus-

ten. So kann bisher der positive Gewerbeertrag des laufenden Erhebungszeitraums in voller Höhe durch vorgetragene Verluste gemindert werden. Die Begrenzung der Kürzung um vorgetragene Verluste auf die Hälfte des laufenden Gewerbeertrags führt zu einer Verstärkung der Steuereinnahmen. Durch den Sockelbetrag von 100 000 Euro bleiben insbesondere kleine und mittelständische Gewerbebetriebe und Existenzgründer von der Begrenzung des Verlustabzugs ausgenommen. Die Regelung knüpft an die entsprechende Neuregelung in § 10d EStG an.

Die nach § 10a GewStG vorgetragenen Fehlbeträge werden ab dem Erhebungszeitraum 2003 nach Berücksichtigung des Sockelbetrags von 100 000 Euro nur noch bis zur Hälfte des maßgebenden Gewerbeertrags abgezogen (vgl. Änderung des § 36 GewStG durch Gesetzentwurf).

Zu Artikel 6 (Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung 2002)

Zu Nummer 2 (§ 19)

Die Änderung des Zitats ist eine Folgeänderung aus dem Verzicht auf die Abschaffung der gewerbsteuerlichen Organschaft und eine redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung des § 2 Abs. 2 Satz 3 GewStG.

Zu Artikel 6a (Grundsteuergesetz) – neu –

Allgemeines:

Die Einführung eines Mindesthebesatzes bei der Grundsteuer ist eine Folgeänderung aus einer entsprechenden Regelung bei der Gewerbesteuer. Der § 26 Grundsteuergesetz ist identisch mit dem § 16 Abs. 5 Gewerbesteuergesetz. An dieser Identität soll – unabhängig davon, ob die Regelungen in den Ländern genutzt werden – festgehalten werden.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die vorgeschlagene Änderung begründet die Pflicht der Gemeinden, eine Grundsteuer zu erheben.

Zu Nummer 2 (§ 26)

Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht es, analog zur Änderung bei der Gewerbesteuer durch landesrechtliche Regelung einen Mindesthebesatz festzulegen.

Zu Nummer 3 (§ 38)

Die Änderungen werden wie bei der Gewerbesteuer mit Wirkung vom 1. Januar 2003 eingeführt.

Zu Artikel 7 (Umsatzsteuergesetz 1999)

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 2)

Die in den Gesetzentwürfen vorgesehene Änderung zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG wird gestrichen. Für Zusammenstellungen von begünstigten und nicht begünstigten Gegenständen (sog. Kombiartikel) verbleibt es daher beim geltenden Recht.

Zu Nummer 5 (§ 13b Abs. 3)

Der in Artikel 7 Nr. 5 der Entwürfe eines StVergAbG enthaltene § 13b Abs. 3 Nr. 4 UStG sieht vor, dass bei der Vermittlung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Luftverkehr Steuerschuldner der leistende Unternehmer wird. Dies würde dazu führen, dass sich jedes Reisebüro in Deutschland für umsatzsteuerliche Zwecke hätte erfassen lassen müssen, soweit die vermittelte Personenbeförderung über deutsches Hoheitsgebiet führt. Die Vermittlung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Luftverkehr wird nach neuen Erkenntnissen weitestgehend von den Reisebüros gegenüber den Luftverkehrsgesellschaften erbracht. Diese müssen sich in Deutschland für umsatzsteuerliche Zwecke erfassen lassen, soweit die von ihr erbrachte – vermittelte – Personenbeförderung über deutsches Hoheitsgebiet führt. Durch die Änderung werden nunmehr die Leistungsempfänger der Vermittlungsleistung Steuerschuldner nach § 13b Abs. 1 und 2 UStG, das sind regelmäßig die Luftverkehrsgesellschaften. Diese Regelung führt insgesamt für die Betroffenen zu einer Erleichterung. Ausländische Reisebüros müssen sich dann – wie bisher – nur noch in Deutschland für umsatzsteuerliche Zwecke erfassen lassen, wenn die Vermittlungsleistung gegenüber einem nichtunternehmerischen Reisenden erbracht wird.

Zu Nummer 7 (§ 18)

Zu Absatz 4c

Der in Artikel 7 Nr. 7 der Entwürfe eines StVergAbG (Drucksachen 15/119 und 15/287) enthaltene § 18 Abs. 4c UStG regelt das besondere Besteuerungsverfahren für im Drittland ansässige Unternehmer, die sonstige Leistungen auf elektronischem Weg an in der EU ansässige Nichtunternehmer erbringen. Satz 6 dieser Vorschrift legt fest, dass das Bundesamt für Finanzen den Unternehmer von diesem Besteuerungsverfahren ausschließt, wenn er seinen Verpflichtungen in diesem Verfahren wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Durch die Ergänzung in Satz 6 soll ein Ausschluss – entsprechend der zwingend umzusetzenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe in Artikel 26c Teil B Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie – auch dann erfolgen, wenn der Unternehmer seinen Aufzeichnungspflichten und der Verpflichtung, die Aufzeichnungen dem Bundesamt für Finanzen auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt.

Zu Nummer 8 (§ 22 Abs. 1)

Korrektur wegen Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 9 (§ 24 Abs. 1)

Verzicht auf die in den Gesetzentwürfen vorgesehene Maßnahme, den Durchschnittssatz für die „übrigen Umsätze“ im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie die Vorsteuerpauschale für Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, soweit sie nicht den in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, von 9 v. H. auf 7 v. H. abzusenken.

Die Beibehaltung des Durchschnittssteuersatzes stellt sicher, dass die Möglichkeit des unbürokratischen Pauschalierens,

von dem insbesondere die kleinen und mittleren Betriebe profitieren, erhalten und attraktiv bleibt.

Zu Nummer 11 (Anlage (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2))

Zu den Buchstaben a, c und d

Notwendige Korrekturen wegen Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe b (Nummer 48 – entfällt –)

Verzicht auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahme, den ermäßigten Steuersatz auf Umsätze mit Brennholz und Holzabfällen abzuschaffen.

Zu Artikel 8 (Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999)

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 59)

Redaktionelle Anpassung einer versehentlich falschen Einrückung (Rechtsförmlichkeit).

Zu Artikel 10 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Korrektur wegen Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 5 (§ 90 Abs. 3)

Satz 2 stellt nunmehr klar, dass sich die Aufzeichnungspflicht auf Preise und andere Geschäftsbedingungen mit Nahestehenden bezieht, bei deren Vereinbarung der international anerkannte Grundsatz des Fremdvergleichs zu beachten ist.

Nach Satz 3 soll nunmehr nicht in allen Fällen eine zeitnahe Aufzeichnung verlangt werden, sondern nur bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen, zum Beispiel bei solchen in Zusammenhang mit Umstrukturierungen im Konzern. Dadurch soll der Aufwand für die Steuerpflichtigen verringert werden.

Satz 4 erstreckt die Aufzeichnungspflichten auch auf die Gewinnaufteilung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte. Diese war bisher nicht erfasst.

Absatz 3 letzter Satz gestattet nunmehr, die Frist von 60 Tagen in begründeten Einzelfällen zu verlängern. Dadurch wird Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen.

Zu Nummer 5a (§ 138) – neu –

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 1 werden die Formvorschriften für die Anzeige über Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gelockert.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a – neu –)

Die Richtlinie 2002/38/EG des Rates vom 7. Mai 2002 zur Änderung und vorübergehenden Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung der Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen (ABl. EG 2002 Nr. L 128 S. 41) verpflichtet die Mitgliedstaaten im

Bereich der Umsatzsteuer die Angaben eines Steuerpflichtigen über die Aufnahme, den Wechsel und die Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit auf elektronischem Weg entgegenzunehmen (Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie), soweit er dies wünscht. Durch die Änderung wird die Grundlage geschaffen, dieser EG-rechtlichen Verpflichtung auch in den Fällen zu genügen, in denen die Gemeinden aus technischen Gründen nicht in der Lage sind, die Anzeigen über die Erwerbstätigkeit elektronisch entgegenzunehmen. Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 bleibt davon unberührt.

Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie in der Fassung der Richtlinie 2002/38/EG ist zum 1. Juli 2003 in nationales Recht umzusetzen.

Zu Nummer 7 (§ 162)

Zu Buchstabe a (Absatz 2) – entfällt –

Auf eine Änderung des § 162 Abs. 2 wird verzichtet. Die Folgen der Verletzung von Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 3 sind nunmehr in § 162 Abs. 3 und 4 geregelt.

Zu Buchstabe b (Absätze 3 und 4 – neu –)

In § 162 Abs. 3 Satz 1 wird der Tatbestand der Nichtvorlage von Aufzeichnungen um den der Vorlage unverwertbarer Aufzeichnungen ergänzt, die im Wesentlichen unbrauchbar sind oder bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen nicht zeitnah erstellt wurden. Die vorgesehene widerlegbare Vermutung soll bei allen drei Verletzungshandlungen gelten.

§ 162 Abs. 4 Satz 1 erweitert ebenfalls die Tatbestände, an die das Gesetz die Folge von Steuerzuschlägen knüpft, um solche der Vorlage im Wesentlichen unbrauchbarer Aufzeichnungen. Werden Aufzeichnungen gar nicht oder nur unverwertbare Aufzeichnungen vorgelegt, soll nunmehr ein Mindestzuschlag von 5 000 Euro festzusetzen sein.

Der an ein Mehrergebnis aus einer Betriebsprüfung anknüpfende Zuschlag nach Satz 2 von bisher zwischen 10 v. H. und 20 v. H. wird auf die Hälfte reduziert, weil davon ausgegangen werden kann, dass er auch dann noch die erwartete Wirkung haben wird. Sollten künftige Erfahrungen der Betriebsprüfungsdienste zeigen, dass die Zuschläge nicht ausreichen, wird die Notwendigkeit einer Erhöhung zu prüfen sein. Legt der Steuerpflichtige verwertbare Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 AO verspätet vor, können die Finanzbehörden nach Satz 2 des bisherigen Entwurfs einen Zuschlag von bis zu 2 Mio. Euro festsetzen. Die Obergrenze wird ebenfalls auf die Hälfte reduziert. Andererseits ist es notwendig, die Festsetzung eines Mindestbetrages für jeden vollen Tag der Fristüberschreitung für die Vorlage der Unterlagen vorzuschreiben.

Nach Satz 5 des Entwurfs sollte bisher von der Festsetzung eines Zuschlages abgesehen werden können, wenn die Nichterfüllung der Dokumentationspflichten entschuldbar erscheint. Die Schwelle der Entschuldbarkeit kann sich in bestimmten Fällen als zu hoch erweisen. Daher soll von der Festsetzung von Zuschlägen auch dann abgesehen werden, wenn nur ein geringfügiges Verschulden vorliegt. Der Zuschlag soll abweichend vom bisherigen Entwurf nicht mit der Steuerfestsetzung, sondern bereits nach Abschluss der Außenprüfung festgesetzt werden können.

Zu Artikel 11 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)**Zu Nummer 2** (§ 5 – neu –)

Notwendige redaktionelle Korrektur eines fehlerhaften Gesetzesbefehls (Geszentwürfe: „§ 5 wird wie folgt gefasst: ...“).

Zu Nummer 3 (§ 22 – neu –)**Zu Satz 1**

Da § 162 Abs. 5 AO (neu) dem bislang geltenden § 162 Abs. 3 AO entspricht, bedarf es keiner besonderen Anwendungsregelung (Streichung der Worte „und § 162 Abs. 5“). § 162 Abs. 5 AO (neu) muss am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Zu den Sätzen 2 und 3

§ 22 sieht in Satz 2 nunmehr zusätzlich vor, dass die Vorschriften über die Schätzung und den Steuerzuschlag frühestens 6 Monate nach Inkrafttreten der vorgesehenen Rechtsverordnung wirksam werden, ansonsten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen. Dies wird es den Steuerpflichtigen erleichtern, sich auf die neuen Dokumentationsvorschriften einzustellen.

Zu Artikel 12 (Außensteuergesetz)**Zu Nummer 2** (§ 7)**Zu Buchstabe b** (Absatz 6a – neu –)

Durch den Hinweis auf § 8 AStG soll klargestellt werden, dass Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter passive Einkünfte im Sinne des § 8 Abs. 1 AStG sind, die einer niedrigen Besteuerung gemäß § 8 Abs. 3 AStG unterliegen.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 1)**Zu Buchstabe a** (Nummer 4)

Der geänderte Wortlaut soll klarstellen, dass sich die Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 AStG auf den Wegfall der Voraussetzung der Verbringung der Güter oder Waren in und aus dem Geltungsbereich des AStG beschränkt.

Zu Artikel 13 (Finanzverwaltungsgesetz)**Zu Nummer 0** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Die Buchstaben a bis c wurden versehentlich durch das Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) aufgehoben. Diese sind aber für eine vollständige und sachlich korrekte Fassung der Vorschrift zwingend erforderlich, so dass sie durch die Änderung wieder eingefügt werden.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 Nr. 21 und 22 – neu –)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Änderungen von § 5 FVG an die durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) geänderte Fassung der Vorschrift.

Zu Artikel 14 (Eigenheimzulagengesetz)**Zu Nummer 5** (§ 6 Abs. 2)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 9)**Zu den Absätzen 1, 2, 4, 5 und 7**

Unverändert

Zu Absatz 3

Durch die Ergänzung in § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird deutlich gemacht, dass die sog. Ökozulage auch gewährt wird, wenn der Erwerber eine energetisch sanierte Wohnung kurzfristig nach Durchführung der energetischen Sanierung erwirbt. Zur Vermeidung der Doppelbegünstigung einer Sanierungsmaßnahme dürfen die Kosten für diese Maßnahme vor dem Erwerb noch nicht in die Bemessungsgrundlage einer Eigenheimförderung einbezogen worden sein.

Zu Absatz 6

Die Änderung des Absatzes 6 Satz 1 und 2 bringt besser als der bisherige Wortlaut zum Ausdruck, dass der Anspruchsberechtigte im Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung einen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld haben muss.

Zu Nummer 8 (§ 11)**Zu Buchstabe b** (Absatz 2 Satz 1)

Die redaktionellen Änderungen beruhen auf dem neu eingefügten § 9 Abs. 5, der die Regelungen über den Energiebedarfsausweis enthält. Der bisherige § 9 Abs. 5 wird deshalb § 9 Abs. 6. Außerdem spricht das Gesetz nunmehr vom Familiengrundbetrag.

Zu Nummer 9 (§ 17)**Zu den Absätzen 1, 2 und 4**

Unverändert

Zu Absatz 3 Satz 5

Redaktionelle Folgeänderung wegen der durchgängigen Verwendung des Begriffs „Familiengrundbetrag“.

Zu Nummer 10 (§ 19 Abs. 8)

Durch die geänderten zeitlichen Anwendungsregelungen für die Änderungen im Eigenheimzulagengesetz wird verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen über das Rückwirkungsverbot vorgebeugt.

Die Einfügung des Satzes 2 ist erforderlich, weil es in den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 ausschließlich darauf ankommt, wann der Anspruchsberechtigte den Miteigentumsanteil an der Wohnung erworben hat (redaktionelle Klarstellung).

Zu Artikel 15 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)**Allgemeines:**

Die künftige Besteuerung der von Investmentfonds erzielten Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren wird gegenüber den Gesetzentwürfen (Drucksachen 15/119 und 15/287) in zwei Punkten geändert:

- Werden diese Gewinne thesauriert, findet – noch – keine Besteuerung statt. Sie werden erst im Falle der Ausschüttung oder der Rückgabe oder Veräußerung des Anteilscheins besteuert.
- Im Falle der Ausschüttung findet die in den §§ 23 und 32a Abs. 7 EStG geregelte pauschale Besteuerung Anwendung.

Außerdem wird die bisherige Besteuerung thesaurierter Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und aus Termingeschäften abgeschafft. Damit werden künftig thesaurierte Veräußerungsgewinne durchgängig erst dann besteuert, wenn sie ausgeschüttet werden oder der Steuerpflichtige seinen Anteilschein zurückgibt oder veräußert.

Im Einzelnen:**Zu Nummer 1** (§ 39 Abs. 1 Satz 1)

Mit der Änderung entfällt die bisherige Besteuerung von thesaurierten Gewinnen aus Termingeschäften. Diese Gewinne werden künftig erst dann besteuert, wenn sie ausgeschüttet werden oder der Steuerpflichtige seinen Anteilsschein zurückgibt oder veräußert.

Zu Nummer 2 (§ 40 Abs. 1 Satz 1)

Durch die Ergänzungen wird die bisherige Steuerfreiheit von ausgeschütteten Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren aufgehoben und sichergestellt, dass bei Gewinnen aus Wertpapierveräußerungen die pauschale Besteuerung nach § 32a Abs. 7 EStG Anwendung findet.

Zu Nummer 3 (§ 40a)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Die Änderung bringt gegenüber den Gesetzentwürfen klarer zum Ausdruck, dass das Halbeinkünfteverfahren auch bei der Veräußerung von Anteilscheinen, die sich im Privatvermögen befinden, anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Unverändert

Zu Nummer 5 (§ 45 Satz 1)

Nach geltender Rechtslage unterliegen thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken der Besteuerung beim Anteilscheininhaber. Diese Besteuerung, die durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführt wurde, entfällt. Damit werden Grundstücks-Veräußerungsgewinne und Wertpapier-Veräußerungsgewinne im Falle der Thesaurierung durch den Fonds steuerlich gleichbehandelt (Besteuerung erst bei Ausschüttung oder Rückgabe oder Veräußerung des Anteilscheins).

Zu Nummer 6 (§ 46) – neu –**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Durch den Verweis auf § 23 Abs. 3 Satz 5 und § 32a Abs. 7 EStG wird sichergestellt, dass bei der Besteuerung der ausgeschütteten Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken der pauschale Steuersatz von 15 v. H. und für Alt-Grundstücke die Übergangsregelung Anwendung finden.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 – neu –)

Die Ergänzung stellt sicher, dass bei der Veräußerung von Investmentanteilen, die Gewinne aus im Ausland belegenen Grundstücken enthalten und für die der deutsche Gesetzgeber auf die Besteuerung verzichtet hat, diese Gewinne bei Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns außer Ansatz bleiben.

Außerdem wird durch die entsprechende Anwendung von § 40a Abs. 2 klargestellt, dass bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Anteilscheinen im Privatvermögen im Rahmen des § 23 Abs. 3 EStG die thesaurierten und schon einmal besteuerten Erträge abzuziehen sind.

Zu Nummer 7 (§ 50 Abs. 9 – neu –) – neu –

Der neue Absatz 9 regelt die erstmalige Anwendung der geänderten §§ 45 und 46.

Zu Artikel 16 (Auslandinvestment-Gesetz)**Allgemeines:**

Wie bei Inlandsfonds wird bei registrierten ausländischen Fonds – sog. weißen Fonds – die künftige Besteuerung der von diesen Fonds erzielten Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren gegenüber den Gesetzentwürfen (Drucksachen 15/119 und 15/287) in zwei Punkten geändert:

- Werden diese Gewinne thesauriert, findet – noch – keine Besteuerung statt. Sie werden erst im Falle der Ausschüttung oder der Rückgabe oder Veräußerung des Anteilscheins besteuert.
- Im Falle der Ausschüttung findet die in den §§ 23 und 32a Abs. 7 EStG geregelte pauschale Besteuerung Anwendung.

Außerdem wird die bisherige Besteuerung thesaurierter Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und aus Termingeschäften abgeschafft. Damit werden künftig thesaurierte Veräußerungsgewinne durchgängig erst dann besteuert, wenn sie ausgeschüttet werden oder der Steuerpflichtige seinen Anteilschein zurückgibt oder veräußert.

Im Einzelnen:**Zu Nummer 1** (§ 17)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 1)

Mit der Änderung entfällt die bisherige Besteuerung von thesaurierten Gewinnen aus der Veräußerung von Grundstücken und aus Termingeschäften. Diese Gewinne werden künftig erst dann besteuert, wenn sie ausgeschüttet werden oder der Steuerpflichtige seinen Anteilschein zurückgibt oder veräußert.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1 Nr. 1 Satz 1) – neu –

Durch die Ergänzung wird die bisherige Steuerfreiheit von ausgeschütteten Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren aufgehoben.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3 – neu –) – neu –

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass bei Gewinnen aus Veräußerungen von Wertpapieren und Grundstücken die pauschale Besteuerung nach § 32a Abs. 7 EStG Anwendung findet.

Zu Buchstabe c (Absatz 2b) – neu –

Die Ergänzung stellt klar, dass bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Anteilscheinen im Privatvermögen im Rahmen des § 23 Abs. 3 EStG die thesaurierten und schon einmal besteuerten Erträge abzuziehen sind.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)**Zu den Absätzen 1, 2 und 4**

Die Aufhebung der Steuerbegünstigung für gartenbauliche Erzeugnisse (Blumen, Zierpflanzen u. a.) soll erst zum 1. Januar 2005 in Kraft treten. Damit erhalten die Betroffenen mehr Zeit, sich auf die Rechtsänderung einzustellen.

Berlin, den 19. Februar 2003

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Dr. Michael Meister
Berichterstatter

Kerstin Andreae
Berichterstatterin

Dr. Andreas Pinkwart
Berichterstatter

Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs
zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen
(Steuervergünstigungsabbaugesetz - StVergAbG)

Beschluss des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Februar 2003
 (Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2003	2004	2005	2006

I. Einkommensteuer (allgemein)

1	Erhöhung der Pauschalierung für die private Pkw-Nutzung von bisher monatlich 1% auf 1,5% des Listenpreises (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 EStG)	Insg.	500	435	485	500	500
		GewSt	40	30	35	40	40
		ESt	120	95	110	120	120
		LSt	260	240	260	260	260
		USt	60	50	60	60	60
		SolZ	20	20	20	20	20
		Bund	217	191	212	217	217
		GewSt	4	3	3	4	4
		ESt	51	40	47	51	51
		LSt	111	102	111	111	111
		USt	31	26	31	31	31
		SolZ	20	20	20	20	20
		Länder	198	171	193	198	198
		GewSt	8	6	7	8	8
		ESt	51	40	47	51	51
		LSt	111	102	111	111	111
		USt	28	23	28	28	28
		Gem.	85	73	80	85	85
		GewSt	28	21	25	28	28
		ESt	18	15	16	18	18
		LSt	38	36	38	38	38
		USt	1	1	1	1	1

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr					
				2003	2004	2005	2006		
2	Vereinheitlichung der linearen Gebäudeabschreibung auf 2 % (§ 7 Abs. 4 EStG)	Insg.	200	-	295	590	800		
		ESt	190	-	280	560	760		
		SolZ	10	-	15	30	40		
		Bund	91	-	134	268	363		
		ESt	81	-	119	238	323		
		SolZ	10	-	15	30	40		
		Länder							
		ESt	81	-	119	238	323		
		Gem.							
		ESt	28	-	42	84	114		
		3	Senkung der degressiven Abschreibung für Gebäude von 5% auf 3% (§ 7 Abs. 5 EStG)	Insg.	90	-	20	85	170
				ESt	65	-	15	60	120
				KSt	20	-	5	20	40
SolZ	5			-	.	5	10		
Bund	43			-	9	41	81		
ESt	28			-	6	26	51		
KSt	10			-	3	10	20		
SolZ	5			-	.	5	10		
Länder	38			-	8	36	71		
ESt	28			-	6	26	51		
KSt	10			-	2	10	20		
Gem.									
ESt	9			-	3	8	18		
4	Anhebung der Entgeltgrenze bei Vermietung und Verpachtung für vollen Werbungskostenabzug auf drei Viertel der ortsüblichen Miete (§ 21 Abs. 2 EStG) ¹⁾	Insg.	15	-	5	10	15		
		ESt	15	-	5	10	15		
		SolZ	.	-	.	.	.		
		Bund	6	-	2	4	6		
		ESt	6	-	2	4	6		
		SolZ	.	-	.	.	.		
		Länder							
		ESt	6	-	2	4	6		
		Gem.							
		ESt	3	-	1	2	3		

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr			
				2003	2004	2005	2006
5	Neuregelung der Besteuerung privater Veräußerungsgewinne über einer Freigrenze von 1.000 € mit einem Steuersatz von 15 v.H. für Wertpapiere und vermietete Wohnungen mit Verifikation durch Kontrollmitteilungen (§ 23 EStG)	Insg.	630	-	315	630	630
		ESt	595	-	300	595	595
		SolZ	35	-	15	35	35
		Bund	288	-	143	288	288
		ESt	253	-	128	253	253
		SolZ	35	-	15	35	35
		Länder					
		ESt	253	-	128	253	253
		Gem.					
		ESt	89	-	44	89	89
6	Verifikation der Kapitalerträge für die Besteuerung durch Kontrollmitteilungen (§ 23 a EStG)	Insg.	1.000	-	600	800	1.000
		ESt	950	-	570	760	950
		SolZ	50	-	30	40	50
		Bund	454	-	272	363	454
		ESt	404	-	242	323	404
		SolZ	50	-	30	40	50
		Länder					
		ESt	404	-	242	323	404
		Gem.					
		ESt	142	-	86	114	142
7	Verteilung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden auf mehrere Jahre (Wiedereinführung § 82 b EStDV)	Insg.
		Bund
		Länder
		Gem.
		
8	Besteuerung von Fonds erzielten Veräußerungsgewinne beim Inhaber der Anteilsscheine (§ 39 Abs. 1 Satz 1 KAGG i.V.m. § 20 Abs 1 Nr. 1 EStG)	Insg.
		Bund
		Länder
		Gem.
		

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2003	2004	2005	2006
9	Eigenheimzulage: Einführung eines einheitlichen Familiengrundbetrages von 1.000 € und einer Kinderzulage von 800 € je Kind für Familien und Alleinstehende mit Kindern bei Förderung im Bestand und Neubau sowie Absenkung der Einkommensgrenze für die Summe der positiven Einkünfte im Zweijahreszeitraum auf 70.000 / 140.000 € zzgl. 20.000 € je Kind EigZuIG) (Inkrafttreten mit Verkündung 1. 07.2003)	ESt					
		Insg.	4.604	92	583	1.105	1.719
		Bund	1.957	39	248	470	731
		Länder	1.957	39	248	470	731
		Gem.	690	14	87	165	257
10	Fortführung der Ökozulage bei Neubau und bei energetischer Sanierung des Altbaus mit Anhebung auf einheitlich 300 €	ESt					
		Insg.	- 50	- 2	- 8	- 14	- 21
		Bund	- 21	- 1	- 3	- 6	- 9
		Länder	- 21	- 1	- 3	- 6	- 9
		Gem.	- 8	.	- 2	- 2	- 3
11	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Änderung des Einkommensteuergesetzes insgesamt						
		Insg.	6.989	525	2.295	3.706	4.813
		Bund	3.035	229	1.017	1.645	2.131
		Länder	2.916	209	937	1.516	1.977
		Gem.	1.038	87	341	545	705
II. Umsatzsteuer ²⁾							
12	Umsatzbesteuerung gartenbaulicher Erzeugnisse (Blumen, Zierpflanzen u.a.) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz ab 2005 (Nr. 6 bis 9 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)	USt					
		Insg.	330	-	-	280	345
		Bund	170	-	-	144	177
		Länder	154	-	-	130	160
		Gem.	6	-	-	6	8
13	Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (lebende Tiere) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz (Nummer 1 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)	USt					
		Insg.	200	135	190	205	215
		Bund	103	69	98	105	111
		Länder	93	63	88	95	100
		Gem.	4	3	4	5	4

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2003	2004	2005	2006
14	Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz (Nummer 19 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)	USt					
		Insg.	75	51	71	77	78
		Bund	39	26	36	40	40
		Länder	35	24	33	36	36
		Gem.	1	1	2	1	2
15	Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (Stroh und Spreu von Getreide sowie Futterpflanzen) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz (Nummer 23 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)	USt					
		Insg.	100	70	95	105	110
		Bund	51	36	49	54	57
		Länder	47	33	44	49	51
		Gem.	2	1	2	2	2
16	Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie, zubereitetes Futter) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz (Nummer 37 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)	USt					
		Insg.	15	10	14	15	16
		Bund	8	5	7	8	8
		Länder	7	5	7	7	7
		Gem.	1
17	Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (tierische und pflanzliche Düngemittel) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz (Nummer 45 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)	USt					
		Insg.	120	82	113	121	123
		Bund	62	42	58	62	63
		Länder	56	38	53	56	57
		Gem.	2	2	2	3	3

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2003	2004	2005	2006
18	Umsatzbesteuerung von Tieraufzucht und -haltung, Pflanzenanzucht und die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 UStG)	USt					
		Insg.	150	100	140	155	160
		Bund	77	51	72	80	82
		Länder	70	47	65	72	74
		Gem.	3	2	3	3	4
19	Umsatzbesteuerung der Vattertierhaltung, Tierzucht, u.a. mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 UStG) ³⁾	USt					
		Insg.
		Bund
		Länder
		Gem.
20	Umsatzbesteuerung der Leistungen der Zahntechniker sowie bestimmter Leistungen der Zahnärzte mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	USt					
		Insg.	400	272	376	412	419
		Bund	206	140	193	212	215
		Länder	186	127	175	192	195
		Gem.	8	5	8	8	9
21	Einführung eines besonderen Besteuerungsverfahrens für im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmen, die ausschließlich auf elektronischem Weg Dienstleistungen an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbringen (§§ 3a Abs. 3a und 18 Abs. 4c UStG) ⁴⁾	USt					
		Insg.
		Bund
		Länder
		Gem.
22	Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Personenbeförderung im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG)	USt					
		Insg.	500	340	470	500	500
		Bund	257	175	242	257	257
		Länder	233	158	219	233	233
		Gem.	10	7	9	10	10

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr			
				2003	2004	2005	2006
23	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes insgesamt	Insg.	1.890	1.060	1.469	1.870	1.966
		Bund	973	544	755	962	1.010
		Länder	881	495	684	870	913
		Gem.	36	21	30	38	43

III. Maßnahmen im Unternehmensbereich

24	Begrenzung des Verlustabzugs auf die Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer bzw. auf die Hälfte des Gewinns aus Gewerbebetrieb nach Berücksichtigung der Hinzu-rechnungen und Kürzungen bei der Gewerbesteuer mit Berücksichtigung eines Sockelbetrags von 100.000 € (§ 10 d EStG, § 10 a GewStG)	Insg. ⁵⁾	-	415	1.110	990	730
		GewSt	-	130	355	325	235
		ESt	-	20	45	35	25
		KSt	-	250	670	595	445
		SolZ	-	15	40	35	25
		Bund	-	161	429	380	280
		GewSt	-	12	35	32	21
		ESt	-	9	19	15	11
		KSt	-	125	335	298	223
		SolZ	-	15	40	35	25
		Länder	-	159	424	377	278
		GewSt	-	25	70	65	45
		ESt	-	9	19	15	11
KSt	-	125	335	297	222		
Gem.	-	95	257	233	172		
GewSt	-	93	250	228	169		
ESt	-	2	7	5	3		
25	Aufhebung der Steuerfreiheit von Sachprämien (allgemein) sowie Anhebung des Pauschalsteuersatzes (Miles and More) (§ 3 Nr. 38 EStG und § 37a EStG)	LSt / ESt / SolZ					
		Insg.	5	-	2	5	5
		Bund	2	-	1	2	2
		Länder	2	-	1	2	2
		Gem.	1	-	-	1	1

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körpers- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2003	2004	2005	2006
26	Verringerung des Abzugs von Aufwendungen für Geschenke als Betriebsausgaben, soweit es sich nicht um Werbeartikel handelt, von 40 € auf 30 € (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)	Insg.	10	4	13	10	10
		GewSt	3	2	5	3	3
		ESt	2	.	2	2	2
		KSt	5	2	6	5	5
		SolZ
		Bund	4	1	4	4	4
		GewSt
		ESt	1	.	1	1	1
		KSt	3	1	3	3	3
		SolZ
		Länder	4	1	5	4	4
		GewSt	1	.	1	1	1
		ESt	1	.	1	1	1
		KSt	2	1	3	2	2
		Gem.	2	2	4	2	2
GewSt	2	2	4	2	2		
ESt		
27	Abschaffung des Lifo-Verfahrens bei der Vorratsbewertung ausser für NE-Metalle (§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG)	Insg.	300	-	85	95	120
		GewSt	95	-	30	30	35
		ESt	85	-	20	25	35
		KSt	110	-	30	35	45
		SolZ	10	-	5	5	5
		Bund	110	-	32	37	46
		GewSt	9	-	3	3	3
		ESt	36	-	9	11	15
		KSt	55	-	15	18	23
		SolZ	10	-	5	5	5
		Länder	109	-	30	34	44
		GewSt	18	-	6	6	7
		ESt	36	-	9	11	15
		KSt	55	-	15	17	22
		Gem.	81	-	23	24	30
GewSt	68	-	21	21	25		
ESt	13	-	2	3	5		

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2003	2004	2005	2006
28	Nichtanerkennung der Bildung von Jubiläumsrückstellungen (§ 5 Abs. 4 EStG)	Insg.	100	-	65	140	100
		GewSt	40	-	30	60	40
		ESt	10	-	5	15	10
		KSt	45	-	30	60	45
		SolZ	5	-	.	5	5
		Bund	36	-	20	47	36
		GewSt	4	-	3	6	4
		ESt	4	-	2	6	4
		KSt	23	-	15	30	23
		SolZ	5	-	.	5	5
		Länder	34	-	23	48	34
		GewSt	8	-	6	12	8
		ESt	4	-	2	6	4
		KSt	22	-	15	30	22
		Gem.	30	-	22	45	30
		GewSt	28	-	21	42	28
ESt	2	-	1	3	2		
29	Gesetzliche Regelung der bisherigen Praxis zur steuerlichen Behandlung des anschaffungsnahen Aufwands (§§ 6 und 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG, R 157 Abs. 4 EStR)	Insg.	250	-	100	150	250
		ESt	235	-	95	140	235
		SolZ	15	-	5	10	15
		Bund	115	-	45	70	115
		ESt	100	-	40	60	100
		SolZ	15	-	5	10	15
		Länder					
		ESt	100	-	40	60	100
		Gem.					
		ESt	35	-	15	20	35

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2003	2004	2005	2006
30	Abschaffung der Vereinfachungs- regelung bei der Abschreibung (§ 7 Abs. 1, 2 und 5 EStG, R 44 Abs. 2 EStR)	Insg.	2.510	255	1.225	1.845	2.180
		GewSt	1.050	105	515	785	930
		ESt	245	25	120	180	215
		KSt	1.140	115	555	825	970
		SolZ	75	10	35	55	65
		Bund	847	89	415	622	725
		GewSt	98	10	51	77	84
		ESt	104	11	51	77	91
		KSt	570	58	278	413	485
		SolZ	75	10	35	55	65
		Länder	878	88	429	647	755
		GewSt	204	20	101	158	179
		ESt	104	11	51	77	91
		KSt	570	57	277	412	485
		Gem.	785	78	381	576	700
		GewSt	748	75	363	550	667
		ESt	37	3	18	26	33
31	Ausdehnung der Regelung des § 14 Abs. 3 KStG auf alle Unter- nehmen, die dem Grundsatz der Spartentrennung unterliegen (§ 14 Abs. 3 KStG)	Insg.	100	-	20	100	100
		GewSt	40	-	10	40	40
		KSt	55	-	10	55	55
		SolZ	5	-	.	5	5
		Bund	37	-	6	37	37
		GewSt	4	-	1	4	4
		KSt	28	-	5	28	28
		SolZ	5	-	.	5	5
		Länder	35	-	7	35	35
		GewSt	8	-	2	8	8
		KSt	27	-	5	27	27
		Gem.					
		GewSt	28	-	7	28	28

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2003	2004	2005	2006
32	Verringerung des Anteils der Gewinnausschüttungen, die nach § 37 Abs. 2 KStG das Körperschaftsteuerguthaben mindern, wie bisher 1/6 und Begrenzung der Erstattung des Körperschaftsteuerguthabens auf 1/14 des am Schluss des ersten nach dem 30. 12. 2002 endenen Wirtschaftsjahrs verbleibenden Körperschaftsguthabens (§ 37 KStG)	Insg. ⁵⁾	-	1.185	2.100	1.140	455
		KSt	-	1.965	3.430	1.680	430
		KapESt	-	- 840	- 1.440	- 600	-
		SolZ	-	60	110	60	25
		Bund	-	623	1.105	600	240
		KSt	-	983	1.715	840	215
		KapESt	-	- 420	- 720	- 300	-
		SolZ	-	60	110	60	25
		Länder	-	562	995	540	215
		KSt	-	982	1.715	840	215
		KapESt	-	- 420	- 720	- 300	-
33	Einschränkungen der körperschaftsteuerlichen Organschaft durch steuerliche Nichtanerkennung der Rückwirkung eines Gewinnabführungsvertrags und einer Berücksichtigung der Organschaft erst nach dem Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags	Insg.	100	20	65	100	150
		KSt	95	20	60	95	140
		SolZ	5	.	5	5	10
		Bund	53	10	35	53	80
		KSt	48	10	30	48	70
		SolZ	5	.	5	5	10
		Länder					
KSt	47	10	30	47	70		
34	Nichtanerkennung der Mehrmutterorganschaft auch im Bereich der Körperschaftsteuer	Insg.	1.500	-	740	1.455	1.885
		KSt	1.420	-	700	1.380	1.785
		SolZ	80	-	40	75	100
		Bund	790	-	390	765	993
		KSt	710	-	350	690	893
		SolZ	80	-	40	75	100
		Länder					
KSt	710	-	350	690	892		

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2003	2004	2005	2006
35	Schaffung neuer Dokumentationspflichten im Bereich der Verrechnungspreise	Insg.	600	.	95	385	810
		GewSt	250	.	40	165	345
		ESt	65	.	10	40	90
		KSt	265	.	40	170	350
		SolZ	20	.	5	10	25
		Bund	204	.	33	128	269
		GewSt	23	.	4	16	31
		ESt	28	.	4	17	38
		KSt	133	.	20	85	175
		SolZ	20	.	5	10	25
		Länder	209	.	32	135	280
		GewSt	49	.	8	33	67
		ESt	28	.	4	17	38
		KSt	132	.	20	85	175
		Gem.	187	.	30	122	261
		GewSt	178	.	28	116	247
		ESt	9	.	2	6	14
36	Abschaffung des Schutzes vor der Hinzurechnungsbesteuerung durch Doppelbesteuerungsabkommen durch Streichung des § 10 Abs. 5 AStG;	Insg.	100	-	15	55	90
		ESt	10	-	.	5	10
		KSt	85	-	15	45	75
		SolZ	5	-	.	5	5
		Bund	52	-	8	30	47
	Abschaffung der Begünstigung bestimmter Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter bei der Besteuerungshöhe (§ 10 Abs. 7 AStG);	ESt	4	-	.	2	4
		KSt	43	-	8	23	38
		SolZ	5	-	.	5	5
	Modernisierung des Aktivitätskatalogs des § 8 Abs. 1 AStG	Länder	46	-	7	24	41
		ESt	4	-	.	2	4
	KSt	42	-	7	22	37	
	Gem.						
	ESt	2	-	.	1	2	

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr			
				2003	2004	2005	2006
37	Auflösung der bisherigen Jubiläumsrückstellungen über drei Jahre	Insg.	1.000	-	500	1.400	1.000
		GewSt	410	-	205	600	410
		ESt	100	-	50	150	100
		KSt	460	-	230	610	460
		SolZ	30	-	15	40	30
		Bund	341	-	171	468	340
		GewSt	38	-	20	59	37
		ESt	43	-	21	64	43
		KSt	230	-	115	305	230
		SolZ	30	-	15	40	30
		Länder	353	-	176	490	352
		GewSt	80	-	40	121	79
		ESt	43	-	21	64	43
		KSt	230	-	115	305	230
		Gem.	306	-	153	442	308
		GewSt	292	-	145	420	294
		ESt	14	-	8	22	14
38	Hinzurechnung von 25% der Leasingraten, Mieten und Pachten (§ 8 Nr. 7 GewStG)	Insg.	185	-	75	210	295
		GewSt	320	-	130	350	500
		ESt	- 65	-	- 25	- 70	- 100
		KSt	- 65	-	- 25	- 65	- 95
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 10
		Bund	- 36	-	- 16	- 34	- 56
		GewSt	30	-	13	34	45
		ESt	- 28	-	- 11	- 30	- 43
		KSt	- 33	-	- 13	- 33	- 48
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 10
		Länder	2	-	3	8	6
		GewSt	62	-	26	70	96
		ESt	- 28	-	- 11	- 30	- 43
		KSt	- 32	-	- 12	- 32	- 47
		Gem.	219	-	88	236	345
		GewSt	228	-	91	246	359
		ESt	- 9	-	- 3	- 10	- 14
39	Ermächtigung der Länder zur Einführung von Mindesthebesätzen bei Gewerbe- und bei der Grundsteuer ⁶⁾ (§ 16 Abs. 5 GewStG, § 26 GrStG)	GewSt /					
		ESt /					
		KSt /					
		GrSt /					
		SolZ					

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr			
				2003	2004	2005	2006
40	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen im Unternehmensbereich insgesamt	Insg.	6.760	1.879	6.210	8.080	8.180
		Bund	2.555	884	2.678	3.209	3.158
		Länder	2.529	820	2.552	3.141	3.108
		Gem.	1.676	175	980	1.730	1.914
41	Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs zum Steuervergünstigungsabbaugesetz insgesamt	Insg.	15.639	3.464	9.974	13.656	14.959
		Bund	6.563	1.657	4.450	5.816	6.299
		Länder	6.326	1.524	4.173	5.527	5.998
		Gem.	2.750	283	1.351	2.313	2.662
davon:							
Maßnahmen zur Änderung des Einkommensteuergesetzes insgesamt	Insg.	6.989	525	2.295	3.706	4.813	
	Bund	3.035	229	1.017	1.645	2.131	
	Länder	2.916	209	937	1.516	1.977	
	Gem.	1.038	87	341	545	705	
Maßnahmen zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes insgesamt	Insg.	1.890	1.060	1.469	1.870	1.966	
	Bund	973	544	755	962	1.010	
	Länder	881	495	684	870	913	
	Gem.	36	21	30	38	43	
Maßnahmen im Unternehmensbereich insgesamt	Insg.	6.760	1.879	6.210	8.080	8.180	
	Bund	2.555	884	2.678	3.209	3.158	
	Länder	2.529	820	2.552	3.141	3.108	
	Gem.	1.676	175	980	1.730	1.914	

Anmerkungen:

1) Pos. 4:

Wirksamkeit ab 1. 1. 2003 vorausgesetzt.

2) Pos. 12 bis Pos. 23:

Inkrafttreten der umsatzsteuerrechtlichen Änderungen zum 1. 4. 2003 mit Ausnahme der Ifd. Nr. 12 (hier: 1. 1. 2005).

3) Pos. 19:

Genauere Berechnung der finanziellen Auswirkungen wegen unzureichendem Datenmaterial bzw. wegen besonderer Schwierigkeit bei der Schätzung nicht möglich.

4) Pos. 21:

Dauerhafte, nicht quantifizierbare Mehreinnahmen.

5) Pos. 24 und Pos. 32:

Finanzielle Auswirkungen im Entstehungsjahr sind nicht ausgewiesen, da es sich um eine Verschiebung des Steueraufkommens handelt.

6) Pos. 39:

Die finanziellen Auswirkungen können nicht beziffert werden, da sie von der Inanspruchnahme der Regelung durch die Länder abhängig ist.

